



Bewirtschaftungsplan

für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im
FFH-Gebiet

„Geestmoor und Klosterbachtal“

Teilgebiet Forstamt Nienburg

NI-Nr. 280, EU-Melde-Nr. 3118-331

NSG „Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ (NSG HA 209) vom 18.12.2017

Alt-VOs: NSG „Geestmoor-Klosterbach“ vom 18.08.2008

NSG „Schlattbeeke“ vom 08.12.1998

Niedersächsisches Forstamt Nienburg,
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel
Landkreis Diepholz

Veröffentlichungsversion – Stand: Oktober 2021
NLF-internes verbindliches Fachgutachten – Stand: März 2020
(nicht mit der UNB abgestimmt)

Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Dezernat Forsteinrichtung
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0

Telefax: 05331 3003-79

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Stefan Kronz, Planungsbüro Kleistau, Waldbiotopkartierung
Tel. XXX

Fotos: XXX

Titelblatt: Oben: Halboffene Moorflächen in Abt. 2246aSE2 (P11)
Links: Sumpf-Calla in Kleintorfstich
Rechts: Sonnentau und Moosbeere in Abt. 2246aSE2 (P12)



Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese quantifizierte Erhaltungsziele¹ zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses („Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungsplanungen (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

1. „Mit der UNB abgestimmter BWP“
2. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“
3. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“ (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der NWE-Kulisse (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.²) oder das Inkrafttreten von NSG- oder LSG-VOen werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die NWE-Kulisse oder die aktuelle Schutzgebietsverordnung nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die quantifizierten Erhaltungsziele werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kategorie der BWP			Plantext enthält quantifizierte EHZ	Plantext enthält NWE	Plantext enthält aktuelle Schutzgebiets-VOs		
1.	2.	3.			alle	teilweise	keine
Mit der UNB abgestimmt	<u>Nicht</u> mit der UNB abgestimmt	BWP kompakt					
	X		X	X	X		

¹ Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, ...) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

² Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Vorgaben und Verfahrensverlauf	1
2	Das Bearbeitungsgebiet	2
3	Bestand/Folgekartierung	4
3.1	Biotoptypen (Übersichtstabelle)	5
3.2	FFH-Lebensraumtypen (Übersicht)	7
3.2.1	Lebensraumtypen (maßgeblich)	7
3.2.1.1	Moorwälder (LRT 91D0)	7
3.2.1.2	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)	9
3.3	Arten (maßgeblich)	12
3.4	Weitere planungsrelevante Biotoptypen	12
3.5	Weitere planungsrelevante Arten	15
4	Entwicklungsanalyse/Monitoring	18
4.1	Darstellung der Maßnahmenumsetzung	18
4.2	Darstellung der Gebietsentwicklung	18
4.3	Belastungen, Konflikte	20
4.4	Ergebnis/Fazit	21
5	Zielformulierung	22
6	Maßnahmenplanung	23
6.1	Planung für die Lebensraum- und Biotopflächen	23
6.2	Planungsrelevante Hinweise Dritter	23
7	Weitere Untersuchungserfordernisse	24
8	Finanzierung	25
9	ANHANG	26
9.1	Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen	26
9.2	Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen	28
9.3	Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)	29
9.4	Karten	29
9.5	Beteiligte Behörden und Stellen	30
9.6	Literatur	31
9.7	Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustandes	34
9.8	Erläuterung der Wald-Standard-Maßnahmen	36
9.9	Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)	37
9.10	Naturschutzgebietsverordnung	38
9.11	Standard-Datenbogen	49
9.12	Tabellenverzeichnis	55
9.13	Abbildungsverzeichnis	55

1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensverlauf

Das FFH- Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“, gesichert im Naturschutzgebiet „Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ (landesinterne FFH-Nr. 280; GGB-Code DE 3013-31; NSG HA 209), ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193). Als besonderer Schutzzweck ergibt sich hieraus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der im Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit ihren charakteristischen Arten.

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über eventuelle Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Die Maßnahmenplanung soll die notwendigen Daten für das Monitoring und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (EU 1992; Nds ML und MU 2015).

Die aktuelle Maßnahmenplanung bezieht sich ausschließlich auf die FFH- und NSG-Teilflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NFA Nienburg) mit 10,25 ha. Sie führt die bestehende Planung für das Schutzgebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ fort (NFP 2012, Außenaufnahmen der Waldbiotopkartierung 2009, Bearbeitung W. Köhler). Relevante Aussagen zu beständigen Grundfaktoren im Gebiet wurden aus dem Vorgängerplan übernommen.

Mit der Umsetzung der Maßnahmenplanung wird gewährleistet, dass die Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet „Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ (NSG HA 209) vom 18.12.2017 eingehalten wird. Weiterhin wird der Schutz gesetzlich geschützter Biotope (BNatSchG § 30, NAGBNatSchG § 24) gewährleistet.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustandes der im Bereich der Landesforsten auftretenden wertbestimmenden Lebensräume: LRT 7120 und 91D0.

Projektablauf:

Tabelle 1: Projektverlauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
23. Mai 2018	Einleitungsbesprechung	Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP), NFA Nienburg, UNB Landkreis Nienburg, NLWKN Betriebsstelle Hannover
Juli, August 2018	Außenaufnahmen Kartierarbeiten	Biotopkartierer S. Kronz (AN)
06.12.2018	Vorstellung von Kartiererergebnissen: BT, LRT, Bewertungen, Vorstellung und Abstimmung von Planungen	forstintern, NFP, Forstamtsleitung, Revierleiter, Förster für Waldnaturschutz, Kartierer
IV. Quartal 2018 I. Quartal 2019	Prüfung/Abstimmung der Erfassung (LRT) Einvernehmen 12. März 2019	NLWKN Betriebsstelle Hannover, O.v. Drachenfels
Februar 2020	Erarbeitung des 1. Planentwurfs	Biotopkartierer S. Kronz
I. Quartal 2020	Forstinterne Abstimmung (fiA) der Maßnahmenplanung mit anschließender Überarbeitung des Planentwurfs	NFA Nienburg, NFP, AN Biotopkartierer S. Kronz (AN)
	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung und Beteiligung Dritter	

2 Das Bearbeitungsgebiet

Die vorliegende Planung erstreckt sich auf die **FFH-/NSG-Gebietsflächen** im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), NFA Nienburg die 10,25 ha umfassen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Moor- und Bruchwaldflächen nährstoffarmer Standorte, offenen Moorflächen sowie Sauergras- und Riedflächen zusammen. Die Fläche ist nicht durch Wege erschlossen.

Tabelle 2: Schutzgebiete und Flächen mit Natürlicher Waldentwicklung

Schutzgebiete	NI-Nr. EU-Nr.	Größe ca. ha	NLF ha/Anteil	VO/Meldung/Anmerkungen
FFH-Gebiet: "Geestmoor und Klosterbachtal"	NI-Nr. 280 3118-331	377 ha	10,25 ha 2,7%	Januar 2005-bestätigt November 2007 SDB aktualisiert Mai 2016
NSG: "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" Landkreis Diepholz	HA 209	450 ha	10,25 ha 2,3%	VO Lkr DH (NSG HA 209) vom 18.12.2017 Amtsblatt des Lkr DH 01/2018 Erstverordnung vom 18.08.1967
NWE 10 (Landesforsten): Flächen mit Natürlicher Waldentwicklung - Landesforstfläche außer LRT 7120 inklusive LRT 91D0-Moorwaldinsel			9,6 ha 93%	Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt; RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018

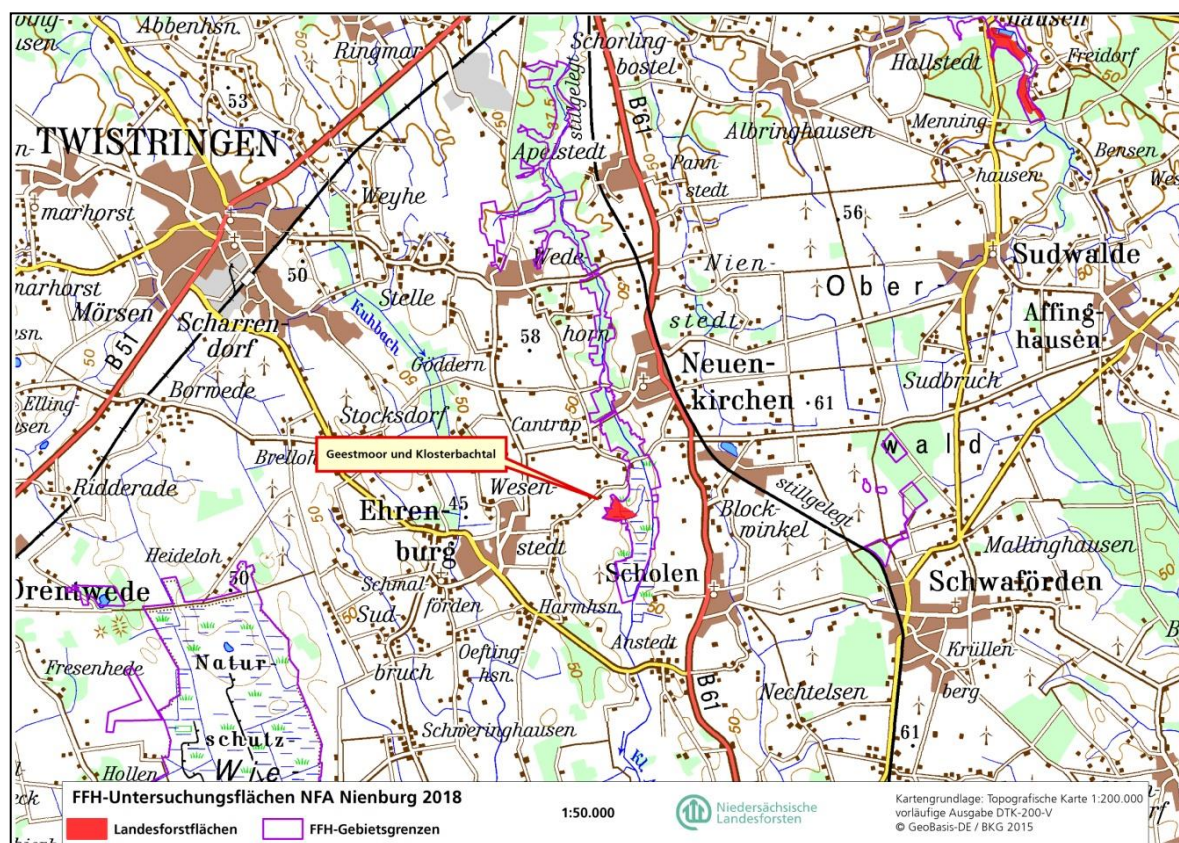


Abbildung 1: Lage der Untersuchungsflächen im Schutzgebiet NI-Nr. 0280/NSG HA 209

Das Schutzgebiet Geestmoor und Klosterbachtal liegt westlich der B61 zwischen den Orten Bassum und Scholen. Die Landesforstflächen befinden sich im Süddrittel des FFH-Gebietes sowie des etwas größer abgegrenzten Naturschutzgebietes "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" (s. Abb. 2).

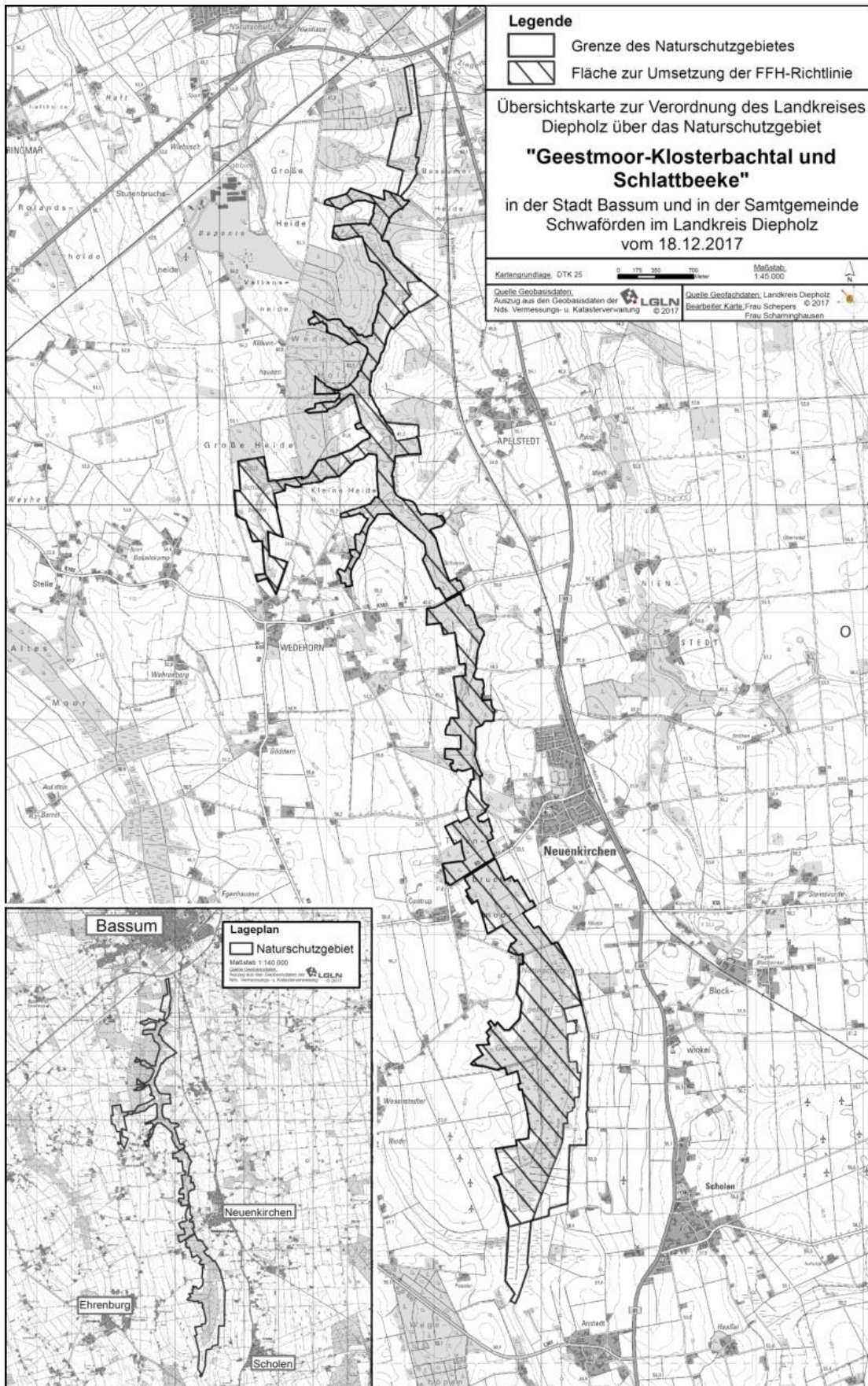


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes NI-Nr. 0280/NSG HA 209: "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" (Karte zur NSG-VO)

Der **Standarddatenbogen** (SDB, NLWKN, aktualisiert Mai 2016) beschreibt das FFH-Gebiet Geestmoor und Klosterbachtal: *„Bachniederung mit Erlen-Eschen-Auwald, Erlen-Bruchwald, nährstoffreichen Sümpfen und Hochstaudenfluren. Im Quellbereich Birken-Moorwälder sowie mesotraphente Übergangsmoorvegetation.“* ... *„Eines der größten Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0 in der Region D 30. Bedeutender Bestand des Lebensraumtyps 91D0.“*

Im SDB (NLWKN 2016) werden für das gesamte FFH-Gebiet 7 verschiedene Lebensraumtypen (LRT) mit dazugehörigen Erhaltungszuständen (EHZ) genannt. Im Untersuchungsgebiet treten folgende 2 Typen auf: LRT 7120 (vorher LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore - geändert nach Hinweisen/Abstimmung mit NLWKN) und LRT 91D0* Moorwälder.

Das Schutzgebiet "Geestmoor und Klosterbachtal" befindet sich in dem **Naturraum** Syker Geest (594) in der naturräumlichen Haupteinheit Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte Geest (D30). Nach der waldökologischen Raumgliederung liegt es in dem Wuchsbezirk Geest-Mitte, der zum forstlichen Wuchsgebiet Mittel-Westniedersächsisches Tiefland gehört. Das **Klima** ist überwiegend atlantisch beeinflusst, - mit im Vergleich zum Küstenraum reduzierten Niederschlägen und Windeinflüssen sowie ausgeprägter Früh- und Spätfrostneigung.

Bei der Kartierfläche handelt sich um eine Geestmoor-Teilfläche *„...im Quellbereich von Klosterbach und Kleiner Aue, der gleichzeitig eine Wasserscheide bildet. Aufgrund der gefällearmen Lage hat sich ein kleinflächiges Übergangs- bzw. Hochmoor (gebildet), welches sich aus einem Seggen- und Schilf-Niedermoor weiterentwickelt hat, Reste eines Birken-Buchwaldes sind an der Basis zu finden. Die Moormächtigkeit aus Schwarz- und Weißtorfen liegt bei über 1 m Mächtigkeit. An den Rändern der Bachniederung vollzieht sich ein Übergang zu Niedermoorstandorten, auf denen die pleistozänen Geschiebe des Unterbodens nahe an die Oberfläche reichen und nur von einer geringen Lage von Niedermoortorfen überdeckt werden.“*

...

Aus kartographischen Darstellungen zum Ende des 18. Jahrhunderts (Kurhannoversche Landesaufnahme (1764 bis 1786, Blatt 45 Ehrenburg - <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) geht hervor, dass der Niederungsbereich des Klosterbachtals und der Kleinen Aue als Moor ohne bemerkenswerten Baumbestand oder Tendenzen zu Bruchwaldstadien beschrieben wurde und den Moortyp des Geesthochmoores verkörpert. Die Moormächtigkeit war geeignet, Torfe zur Energiegewinnung in Handtorfstichen abzubauen. Kleinere Torfstichfelder sind vorhanden und befinden sich mittlerweile in einer Regenerationsphase. Anhand des aufstockenden Bestandes ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des Bearbeitungsgebiets bis in die 1960er Jahre bis auf wenige Einzelbäume und Baumgruppen unbewaldet war und sich erst danach sukzessive mit Baumbestand zugezogen hat.“ (NFP 2012).

Nach der forstlichen Standortkartierung treten auf der Kartierfläche folgende **Standorte** auf: schwach mit Nährstoffen versorgte Moorstandorte auf Sanden, z.T. schwach verlehmt o. kiesig, über geschichteten Sanden. Moormächtigkeiten 50 bis >150 cm (31.2.2.5III-V).

3 Bestand/Folgekartierung

Anmerkungen zum Kartierverfahren:

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2014) bereits im Gelände entsprechend zugeordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN (DRACHENFELS 2012ff).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV werden dokumentiert. Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind.

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgte mit dem Fachprogramm „NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung“ = „WBK-Client“, das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2 basiert.

3.1 Biotoptypen (Übersichtstabelle)

Das Untersuchungsgebiet weist die in der folgenden Tabelle beschriebenen Biotoptypen auf. Um den Naturschutzwert der einzelnen Flächen zu charakterisieren, wurden der § 30 BNatSchG - § 24 NAGBNatSchG (besonders geschützt = §) angeführt. Prioritäre Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (SAB; NLWKN 2011), die nicht LRT oder § 30 sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Waldbiotope treten auf drei Vierteln, **Offenlandbiotope** auf einem Viertel der Schutzgebietsfläche auf. Rund zwei Drittel der Kartierfläche wird von Bruchwäldern nährstoffarmer Standorte und Zwergstrauch-Moorwäldern aus Birken und Kiefern, (selten Erlen) eingenommen. Während Sauergras- und Riedflächen den nordwestlichen Flächenteil einnehmen (1,28 ha), liegen die (halb)offenen Moorflächen im zentralen Bereich (0,56 ha) innerhalb der Moorwaldflächen. Mit 7,27 ha unterliegen **71%** der Gebietsfläche dem **besonderen Biotopschutz**.

Tabelle 3: Biootypen(gruppen) im FFH-Gebiet 280/NSG HA 209: "Geestmoor und Klosterbachtal"

Code	Biootypen FFH-Gebiet 0280 im Geestmoor (Landesforsten)	LRT	§	ha	%
W	WÄLDER			7,66	74,7
WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte	91D0	§	3,27	31,9
WBA/WVP	...im Komplex mit Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald	91D0	§	1,86	18,2
WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald	91D0	-	1,38	13,4
WAT[WU]	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte mit Elementen von Erlenwald entwässerter Standorte	0	§	0,29	2,8
WU	Erlenwald entwässerter Standorte	0	-	0,12	1,2
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	0	-	0,32	3,1
WXH[WA]	... mit Elementen von Erlen-Bruchwald	0	-	0,42	4,1
H, M, N, ...	Offenlandbiotop			2,59	25,3
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	0	-	0,05	0,5
MGFv [MW]	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium mit Gehölzaufkommen, mit Elementen von Wollgrasstadien von Hoch- und Übergangsmooren	7120	§	0,50	4,9
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen	7120	§	0,06	0,6
NSGG	Schlankseggenried	0	§	0,03	0,3
NSM/NSB	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried im Komplex mit Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	0	§	1,25	12,2
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden	0	-	0,24	2,4
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	0	-	0,39	3,8
AS	Sandacker	0	-	0,06	0,6
	SUMME			76,06	100,00

**Abbildung 3: Laubbaumforst (WXH) aus Erle in Abt. 2246aSE6 (P3)****Abbildung 4: Biotopkomplex mit Flatterbinse und Sumpfreitgras (NSM/NSB) in Abt. 2246x (P15)**

Da die im Südwestteil der Kartierfläche aufgeforsteten Roterlen keinem Waldbiotop zugeordnet werden können, sind sie als Forst eingestuft worden.

Im Nordwestteil haben sich im aufgelassenen Grünland Dominanzbestände aus Sumpf-Reitgras und Flatter-Binse entwickelt.

3.2 FFH-Lebensraumtypen (Übersicht)

Innerhalb der Schutzgebietsfläche im Bereich der Landesforsten wurden **2 verschiedene Lebensraumtypen** (LRT) auf insgesamt 7,08 ha erfasst. Dies sind 69% der Gesamtfläche von 10,25 ha. Die Lebensraumtypen werden im Gebiet als maßgeblich eingestuft.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Flächenanteil der kartierten FFH-Lebensraumtypen in den verschiedenen Erhaltungszuständen.

Tabelle 4: Lebensraumtypen und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet 280 "Geestmoor und Klosterbachtal" - Landesforstflächen -

FFH-Lebensraumtypen und Erhaltungszustände (Einzelpolygone)										
NSG HA 209 Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke								Gesamtfläche [ha]:		10,25
FFH-LRT		Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand						Anteil		
		A		B		C		E	Sa. LRT	
		[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[ha]	[%]
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore			0,56	100,0				0,56	5,49
91D0	Moorwälder			3,27	50,3	3,24	49,7		6,51	63,56
Summe Lebensraumtypen		0,00	0,0	3,84	54,2	3,24	45,8	0,00	7,08	69,04

3.2.1 Lebensraumtypen (maßgeblich)

3.2.1.1 Moorwälder (LRT 91D0)

Biotoptyp/en:	WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands
	WBA/WVP	...im Komplex mit Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
	WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
Vorkommen:	mittlerer und östlicher Bereich des Teilgebietes.	
		6,51 ha

Der Gesamterhaltungszustand des **LRT 91D0**: Moorwald ist im FFH-Gebiet NI-Nr. 280 - Landesforstflächen: **Gut = B**.

Die Birken- und Kiefern-Moorwälder befinden sich in der Pionier- und Aufwuchsphase, wobei sie maximal geringe Baumholzstärken mit Brusthöhendurchmessern von 20-35 cm erreichen. Auch wenn die Standorte herausgerechnet werden, auf denen vermutlich kein mittleres Baumholz erreicht werden kann, wird der überwiegend 20-40jährige Aufwuchs als insgesamt wenig entwickelt eingestuft. Die älteren Bestände sind horizontal und vertikal strukturiert.

Als Habitatbäume kommen abholzige, breit- und tiefkronige, knorrige, tiefzwieselige oder mehrfach zwieselige Kiefern vor. Da bei den Totbäumen in Moorwäldern der relevante Durchmesserwert bei 30 cm beginnt, wird ein guter Wert erreicht.

Die spontan angekommenen Birken und Kiefern wachsen vielfach gleichrangig, aber auch Birkendominanz (westlich und südlich) oder Kieferndominanz kommen vor. Als Begleitbaumart ist die Eberesche, unter den Strauchgewächsen der Faulbaum regelmäßig zu finden.

Tabelle 5: Erhaltungszustand LRT 91D0 im FFH-Gebiet 280

LRT 91D0	Flächengröße: 6,51 ha	EHZ
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen		B
Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur	Pionier und Aufwuchsstadium, wenige Birken über 30cm BHD	c
	2-4 Entwicklungsphasen aus 1-2 Gruppen	
Habitatbäume	3,5 Stück/ha	b
Totholz	1,1 Stück/ha	b
Moosschicht	überwiegend gut ausgeprägt, Deckung >25%	b
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		B
Baumschicht	weitgehend typisch: (teilweise) dominant sind <i>Betula pubescens</i> und/oder <i>Pinus sylvestris</i>	a
Strauch- und Krautschicht inkl. Kryptogamen	4 typische Nässezeiger (teilweise in wenigen Exemplaren) sowie 3-4 Moosarten vorhanden stetig: <i>Calla palustris</i> , <i>Erica tetralix</i> , <i>Eriophorum angustifolium</i> , <i>Eriophorum vaginatum</i> , stetige Arten trockenerer Standorte: <i>Molinia caerulea</i> , <i>Vaccinium myrtillus</i> , <i>V. vitis-idea</i> Moose: <i>Aulacomnium palustre</i> , <i>Sphagnum cuspidatum</i> , <i>Sphagnum fallax</i> , <i>Sphagnum fimbriatum</i> , <i>Sphagnum palustre</i>	b
Beeinträchtigungen: Standortstörungen, Entwässerung		B
Gesamtbewertung: B + B + B		= Gut B

Die typische Krautschicht hat sich mit den Wollgräsern und typischen Zwergsträuchern sowie den in alten Torfstichen wachsenden Sumpf-Callas in Hauptflächenteilen eingestellt. Neben dem Sumpf-Streifensternmoos und dem Steifen Frauenhaarmoos wurden 4 Torfmoosarten angetroffen. Dazu abweichend hat sich in einer Partie mit dichtem Dickungsanteil bisher nur eine lückige Bodenvegetation entwickelt. Weiterhin wird eine trockenere Torfstufe (WVZ, P1, auf Karte L-förmig) von Heidelbeere, Besenheide, Preiselbeere und Glockenheide geprägt, mit Überzügen von Schlafmoos und weiteren Moosarten. Moorarten wachsen hier punktuell in Geländemulden.



Abbildung 5: Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte (WBA)

Tiefer gelegene Geländepartien werden von Glockenheide, Wollgräsern und Torfmoosen geprägt (P9).



Abbildung 6: Zwergstrauch-Birken-Kiefern-Moorwald (WVZ)

Auf weniger nassen Torfböden wachsen knorrige Kiefern über moosreichen Heidelbeer-Preiselbeerdecken (P1).

Standortstörungen durch historischen Torfabbau und verbliebene Entwässerungsgräben werden als mäßige Beeinträchtigung gewertet.

Tabelle 6: Baum-, Strauch-, Kraut- und Moosschicht LRT 91D0 im FFH-Gebiet 280

Pflanzenarten 91D0		H	Pflanzenarten 91D0		H
Baum- und Strauchschicht:			Strauchschicht:		
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	2-4	<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	(2)
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer	2-4	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	2
			<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	(1-2)
Krautschicht:			Moosschicht:		
<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Calla	2	<i>Aulacomnium androgynum</i>	Zwittriges Streifenstermoos	1
<i>Calluna vulgaris</i>	Heidekraut	2	<i>Aulacomnium palustre</i>	Sumpf-Streifenstermoos	2
<i>Dryopteris carthusiana</i>	Dorniger Wurmfarne	(1-2)	<i>Campylopus introflexus</i>	Eingekrümmtes Krummstielmoos	1-2
<i>Empetrum nigrum</i>	Krähenbeere	1-2	<i>Dicranum scoparium</i>	Besenmoos	(1-2)
<i>Erica tetralix</i>	Glockenheide	1-2	<i>Hypnum cupressiforme</i>	Zypressen-Schlafmoos	2
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	1-3	<i>Leucobryum glaucum</i>	Weißmoos	1
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheidiges Wollgras	2	<i>Pleurozium schreberi</i>	Schreibers Astmoos	2
<i>Molinia caerulea</i>	Pfeifengras	2	<i>Sphagnum cuspidatum</i>	Spieß-Torfmoos	
<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	2 (4)	<i>Sphagnum fallax</i>	Trügerisches Torfmoos	
<i>Vaccinium oxycoccus</i>	Moosbeere	(2)	<i>Sphagnum fimbriatum</i>	Gefranstes Torfmoos	
<i>Vaccinium vitis-idea</i>	Preiselbeere	2	<i>Sphagnum palustre</i>	Sumpf-Torfmoos	
			und weitere Arten		

H: 1 = wenige Exemplare, 2 = zahlreich, 3 = teilweise dominant, 4 = großflächig dominant, () = auf Teilflächen
 kursiv: lebensraumtypische Nässezeiger und typische Moose

3.2.1.2 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)

Biotoptyp/en:	MGFv [MWT,MWS]	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium mit Gehölzaufkommen, mit Elementen von Wollgrasstadien von Hoch- und Übergangsmooren	
	MWS[MWT]	Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen mit Elementen von Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	
Vorkommen:	in der Osthälfte der Untersuchungsfläche		0,56 ha

Der Gesamterhaltungszustand des **LRT 7120**: Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore ist im FFH-Gebiet NI-Nr. 280 - Landesforstflächen: **Gut = B**.



Abbildung 7: Moorstadium mit Glockenheide

Kleinflächig offengebliebene, von Glockenheide geprägte Moorpartien (P11/12/9).

Abbildung 8: Wollgras-Torfmoosstadium

Schwingmoor mit Schmalblättrigem Wollgras, Rundblättrigem Sonnentau und Torfmoosen (P12).

Tabelle 7: Erhaltungszustand LRT 7120 im FFH-Gebiet 280

LRT 7120	Flächengröße: 0,56 ha	EHZ
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:		C
Moorstruktur	Torfkörper durch Torfabbau stark verändert, überwiegend mäßige anthropogene Höhenunterschiede von 0,5-1m, ein waldfreies Moor kann durch Pflege hergestellt werden, weitere Entwicklungsperspektiven sind ungewiss.	c
Vegetationsstruktur	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern und Wollgras, geringer Anteil von Pfeifengras und weiteren Arten trockener Moorstadien, Bult-Schlenken-Komplex ist ansatzweise vorhanden. Die Deckung lebensraum-typischer Gehölze beträgt 10-25%.	b
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		B
Farn- und Blütenpflanzen	Das lebensraumtypische Arteninventar ist weitgehend vorhanden, mit 5 hochmoortypischen Blütenpflanzen (<u>Hochmoor-Kennarten</u>): <i>Drosera rotundifolia</i> , <i>Erica tetralix</i> , <i>Eriophorum angustifolium</i> , <i>Eriophorum vaginatum</i> , <i>Vaccinium oxycoccus</i>	b
Moose	Das lebensraumtypische Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 3 hochmoortypischen Moosarten (<u>Hochmoor-Kennart</u>): <i>Sphagnum cuspidatum</i> , <i>Sphagnum fallax</i> , <i>Sphagnum magellanicum</i> .	b
Beeinträchtigungen:		B
Störung des Wasserhaushalts	Alte Gräben mit unklarer Entwässerungswirkung, Teilbereiche sind niveaubedingt dauerhaft ausgetrocknet.	(b)
Verbuschung/Bewaldung	10-25% Kiefernflug, Besiedlungsdruck durch umgebende Moorwälder.	b
Störungszeiger	wurden nicht festgestellt.	a
sonstige Beeinträchtigungen	sind nicht bekannt oder nicht quantifizierbar.	a
Gesamtbewertung: = C+B+B		GUT B

Im östlichen Drittel der Untersuchungsfläche wurden offene Moorbereiche mit jüngerem Aufwuchs aus kurzadeligen, schütterten Kümmerformen der Kiefer mit etwa 30% Deckung kartiert.

Es handelt sich um einen relativ stabilen Hochmoorbereich auf den am stärksten mit Wasser gesättigten Standorten. Die Abgrenzung wurde gegenüber der Vorkartierung leicht verändert.

Da die Glockenheide mit etwa 30% Deckung aspektbildend ist, mit Anteilen von Torfmoosen und Wollgräsern, wurde ein Moorheide-Stadium mit Übergängen zu Torfmoos-Wollgrasbiotopen kartiert. Eine sehr nasse Rinne wurde den Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen zugeordnet.

Wegen der hochmoortypischen Moose und Blütenpflanzen auf durch Torfabbau gestörten Standorten wurden die Flächen im Unterschied zur Vorkartierung (LRT 7140) als Hochmoor-Lebensraumtyp (LRT 7120) eingestuft. Hydrologisch wird das Moor offenbar eher von Regenwasser als von dem besser mit Nährstoffen versorgten Mineralbodenwasser beeinflusst. Die etwas anspruchsvollere Sumpf-Calla wurde im Gegensatz zu den mit Wasser gefüllten Torfstichen des Moorwaldes nicht festgestellt.

Die im Standarddatenbogen als starker negativer Einfluss für das Gesamtgebiet angegebenen anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse können für die Einzelfläche nicht

eingeschätzt werden. Gleiches gilt für den atmosphärischen Stickstoffeintrag, der noch nicht an Störzeigern abzulesen war.

Tabelle 8: Pflanzenarten LRT 7120, FFH-Gebiet 280

Pflanzenarten 7120		H	Pflanzenarten 7120		H
<i>Calluna vulgaris</i>	Heidekraut	2	<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	2
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	2	<i>Vaccinium oxycoccus</i>	Moosbeere	2
<i>Erica tetralix</i>	Glockenheide	4	<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Preiselbeere	1
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	2			
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheidiges Wollgras	3	<i>Hypnum cupressiforme</i>	Zypressenmoos	1
<i>Juncus effusus</i>	Flatterbinse	1	<i>Sphagnum cuspidatum</i>	Spieß-Torfmoos	3
<i>Molinia caerulea</i>	Pfeifengras	2	<i>Sphagnum fallax</i>	Trügerisches Torfmoos	2
			<i>Sphagnum magellanicum</i>	Magellans Torfmoos	1
Gehölze in Kraut-/Strauchschicht:			<i>Sphagnum palustre</i>	Sumpf-Torfmoos	2
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	2			3
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer	2			
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	1	und weitere Arten		

H: 1 = wenige Exemplare, 2 = zahlreich, 3 = teilweise dominant, 4 = großflächig dominant, () = auf einer Teilfläche
 kursiv: lebensraumtypische Arten kursiv unterstrichen: Hochmoor-Kennarten 7110 (Abt. 1454 x (P37))

Veränderungen der Artenzusammensetzung und Sukzession haben nach den Angaben im Standarddatenbogen ebenfalls einen starken negativen Einfluss.

3.3 Arten (maßgeblich)

Im Standarddatenbogen und der NSG-VO für das Schutzgebiet „Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ werden keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt. Weiterhin liegt das FFH-Gebiet "Geestmoor und Klosterbachtal" außerhalb von Vogelschutzgebieten, so dass maßgebliche Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ebenfalls nicht gelistet sind.

3.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

§ 30-Biotop/ § 24 NAGBNatSchG

Folgend werden die dem gesetzlichen Biotopschutz (§30 BNatSchG - §24 NAGBNatSchG) unterliegenden Biotoptypen beschrieben. Die in der "Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz" gelisteten prioritären Biotoptypen des Gebiets sind vollständig in den folgenden Beschreibungen enthalten.

Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands mit Elementen von Erlenwald entwässerter Standorte (WAT[WU]) - § 0,29 ha

Bei der Biotopfläche handelt es sich um einen lückigen Roterlen-Baumbestand im Südwestteil der Untersuchungsflächen (Abt. 2246aSE5, P14). Neben dem Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) und dem teilweise dominanten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) treten als kennzeichnende Nässezeiger nährstoffärmerer Standorte das Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*) und die Grau-Segge (*Carex canescens*) zahlreich auf. Die Dornfarne (*Dryopteris carthusiana*, *D. dilatata*) und Honiggräser (*Holcus mollis*, *H. lanatus*) kommen als Arten nurmehr frischer, (entwässerter) Standorte hinzu. Sie wachsen auch in den benachbarten entwässerten Erlenwäldern und -forsten (WU; WXH).



Abbildung 9: Hochwüchsige Gräserfluren (P16/15) mit strukturreichem Waldsaum aus Weidengebüsch



Abbildung 10: Schlankseggenried (P23)

Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried im Komplex mit Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSM/NSB) - § 1,25 ha

Die Riedbiotope mit vorherrschend Sumpf-Reitgras und Flatter-Binse kommen in einer nährstoffärmeren Variante (P15, 20, 22) sowie einer Fläche (P 21) mit eingestreuten Nährstoffzeigern vor. Alle Riedflächen entstanden aus einstigem, seit mehr als 10 Jahren nicht mehr genutztem Grünland.

Als reliktsche Grünlandarten treten Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) auf. Unter den oligo- und mesotraphenten Arten sind: Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*). Ruderalisierungs- und Störzeiger kommen vor allem an den Rändern und in der nördlichen Spitze vor: Kriechende Quecke (*Agropyron repens*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Zweispaltiger Hohlzahn (*Galeopsis bifida*), Rankender Lerchensporn (*Ceratocarpus clavivulata*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*).

Tabelle 9: Pflanzenarten BT NSM/NSB, FFH-Gebiet 280

Pflanzenarten NSM/NSB		H	Pflanzenarten NSM/NSB		H
<i>Agrostis canina</i>	Hunds-Straußgras	2	<i>Lycopus europaeus</i>	Gewöhnlicher Wolfstrapp	1-2
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	2	<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnl. Gilbweiderich	1-2
Calamagrostis canescens	Sumpf-Reitgras	3	<i>Molinia caerulea</i>	Pfeifengras	(2)
<i>Carex x elytroides</i>	Bastard-Schlank-Segge	(2)	<i>Persicaria hydropiper</i>	Wasserpfeffer	(1)
<i>Carex nigra</i>	Wiesen-Segge	2	<i>Potentilla palustris</i>	Sumpf-Blutauge	(2)
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	(1)	<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Artengruppe Brombeere	(2)
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel	(2)	<i>Solanum dulcamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten	1-2
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	(1)	<i>Stachys palustris</i>	Sumpf-Ziest	(1)
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasenschmiele	(1)	<i>Typha angustifolia</i>	Schmalblättr. Rohrkolben	(1)
<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke	(2)	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	(1)
<i>Epilobium palustre</i>	Sumpf-Weidenröschen	(2)	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	(1)
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalbl. Wollgras	1	Gehölzaufkommen/Rand		
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheiden-Wollgras	1	<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	1,R
<i>Juncus conglomeratus</i>	Knäuel-Binse	(1)	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	2,R

Juncus effusus	Flutter-Binse	3	Quercus robur	Stiel-Eiche	1
Ceratocarpus claviculata	Rankend. Lerchensporn	(2)	Salix aurita	Öhrchenweide	R
Dryopteris carthusiana	Kartäuser Dornfarn	2	Salix cinerea	Grauweide	R
Galeopsis bifida	Zweispaltiger Hohlzahn	(2)			
Galium palustre	Sumpf-Labkraut	2	und weitere Arten		

H: 1 = wenige Exemplare, 2 = zahlreich, 3 = teilweise dominant, 4 = großflächig dominant, () = auf Teilflächen

Schlankseggen (NSGG) - §**0,03 ha**

Ein Dominanzbestand von *Carex acuta* (Abt. 2246x, P23) liegt innerhalb der Riedflächen im Nordwestdrittel der Kartierflächen.

3.5 Weitere planungsrelevante Arten

Hinweise auf Anhang-II- und/oder Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie liegen nicht vor.

Rote-Liste-Arten

Unter diesem Punkt werden die in den aktuellen Roten Listen für Niedersachsen gefährdeten Arten mit den Gefährdungsgraden 1-3 und R aufgeführt. Grundsätzlich werden Nachweise berücksichtigt, die i.d.R. nicht älter als 10 Jahre (Bezugsjahr ist das Kartierjahr 2018) sind, wobei die jeweils jüngsten Beobachtungen dokumentiert werden.

Pflanzenarten**Tabelle 10: Übersicht der gefährdeten Pflanzenarten**

<i>NFP Nr.</i>	<i>Lateinischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>RL TW</i>	<i>RL NDS</i>	<i>RL BRD</i>	<i>Funde</i>	<i>Letzter Fund</i>
Farn- und Blütenpflanzen							
134	<i>Calla palustris</i>	Sumpf - Calla	3	3	3	10	23.09.2018
308	<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	3	3	8	03.07.2018
603	<i>Narthecium ossifragum</i>	Moorlilie	3	3	3	1	2008
9280	<i>Vaccinium oxycoccos</i>	Gewöhnliche Moosbeere	3	3	3	9	16.08.2018
Moose							
4649	<i>Sphagnum magellanicum*</i>	Magellans Torfmoos	3	3	3	1	03.07.2018

(*) Nach jüngeren taxonomischen Erkenntnissen (Hassel et.al. in Laine, Flatberg et.al. 2018) kommt die Art *Sphagnum magellanicum* bei uns nicht vor. Innerhalb des *Sphagnum magellanicum*-Komplex können die bisherigen Vorkommen in *Sphagnum medium* und *Sphagnum divinum* unterschieden werden. Zur Darstellung der Gefährdungssituation wird die bisherige Bezeichnung im vorliegenden Plan beibehalten.

Letzter Fund: 2018 = Biotopkartierung NFP (S. Kronz); 2008 = Biotopkartierung NFP (W.Köhler)

RL TW = Tiefland West NDS = Niedersachsen
 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet 4/P = Potenziell gefähr. R = extrem selten V = Arten der Vorwarnliste
 D = Datenlage unzureichend
 FFH_RL = FFH-Richtlinie (Anhangarten) VS_RL = Vogelschutz-Richtlinie (Anhangarten)

Die Sumpf-Calla, auch Drachenwurz genannt, wächst vor allem im südlichen Flächendrittel in kleinen mit Wasser gefüllten bäuerlichen Torfstichen. Da das Aronstabgewächs auf nährstoffärmeren, mäßig basenreichen, überschwemmten Standorten vorkommt, ist sie innerhalb des Armmoores als Mineralbodenwasserzeiger zu werten.

Der zentrale, halboffene Moorbereich ist Wuchsort typischer, gefährdeter Hochmoorarten: Moosbeere, Magellans Torfmoos (*) und Rundblättriger Sonnentau, - letzterer mit mehr als

10.000 Exemplaren. Besonders der Sonnentau und Magellans Torfmoos können als Licht- und Volllichtpflanze stärkeren Gehölzaufwuchs kaum tolerieren.

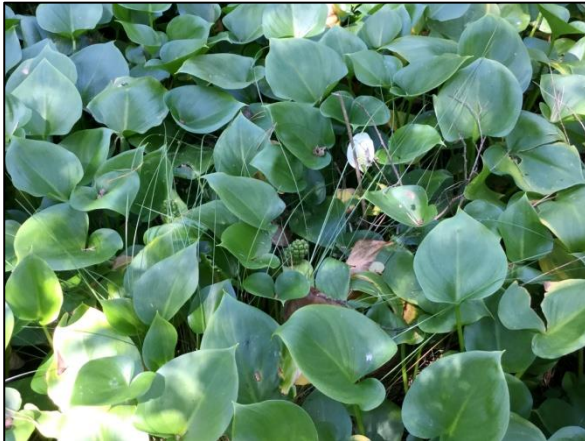


Abbildung 11: Sumpf-Calla (*Calla palustris*)

Die Art bildet dichte Bestände in ehemaligen bäuerlichen Torfstichen und Gräben.



Abbildung 12: Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*)

Die in Niedersachsen ungefährdete Art wurde im selben Lebensraum angetroffen wie die Sumpfschrecke (RL3).

Tierarten

Tabelle 11: Übersicht der gefährdeten Tierarten (inklusive Anhang-Arten der FFH und VS-RL)

<i>NFP Nr.</i>	<i>Lateinischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>RL TW</i>	<i>RL NDS</i>	<i>RL BRD</i>	<i>BArt VO</i>	<i>FFH RL</i>	<i>Quelle</i>	<i>Letzter Fund</i>
Heuschrecken									
7046	<i>Stethophyma grossum</i>	Sumpfschrecke	3	3	2	*		BK	04.07.2018

4 Entwicklungsanalyse/Monitoring

4.1 Darstellung der Maßnahmenumsetzung

Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Waldbiotopkartierung 2009 (Maßnahmenvorschläge, Stand 01.06.2012):

Flächenbezogene Planungen für Biotopflächen 2009:

Abt.	BT 2009	Maßnahme	Umsetzung
2246a	MHHv- LRT 7140	Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen je nach Verbuschungsdynamik zwischen Oktober und Februar unter Belassung von Einzelbäumen	⇒ im Planungszeitraum erfolgten keine Maßnahmen im Gebiet.
2246a 2246x	NSBv NSB	Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen je nach Verbuschungsdynamik zwischen Oktober und Februar, Biotoptyp von Gehölzbewuchs freihalten	

4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

Für das FFH-Gebiet "Geestmoor und Klosterbachtal" erfolgte mit der aktuellen Kartierung aus dem Jahr 2018 eine flächendeckende Erhebung und Bewertung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, NFA Nienburg.

Eine Waldbiotopkartierung mit der Basiserfassung zum FFH-Monitoring wurde im Zuge der letzten Forsteinrichtung im Forstamt Nienburg, Revierförsterei Diepholz mit dem Stichtag 01.01.2010 (Außenaufnahmen 2009) durchgeführt. Die Lebensraumtypen und Biotoptypen wurden nach dem damaligen Stand der niedersächsischen Verfahrensgrundlagen abgegrenzt, die LRT-Erhaltungszustände bewertet sowie ein Managementplan erstellt.

Vergleicht man die Kartierergebnisse der Biotoptypen sowie die Einstufung und Bewertung der Lebensraumtypen zwischen den Erfassungen der Jahre 2009 und 2018 ergeben sich einige Unterschiede, denen verschiedene Ursachen zugrunde liegen:

- Natürliche oder vom Menschen gelenkte Biotopentwicklungen beispielsweise durch die Weiterentwicklung von Waldstrukturen.
- Novellierte oder neu hinzu gekommene Grundlagen zur Einstufung (Biotopkartierschlüssel von 2016, Hinweise und Tabellen zur Kartierung und Bewertung von LRT, Stand Februar 2015).
- Gutachtlicher Beurteilungsspielraum, bei kleinen Biotopflächen unterschiedliche Luftbildqualitäten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung und Basiserfassung von 2009 mit der vorliegenden Erfassung der Biotop- und Lebensraumtypen verglichen.

Tabelle 12: Vergleich der Lebensraumtypen (LRT) und Erhaltungszustände (EHZ) 2018-2009

FFH LRT Code	LRT [ha]		Differenz LRT/ha	FFH 280: Anmerkungen und Vergleich der Bewertung des Erhaltungszustandes (EHZ)
	2009	2018		
91D0	5,39	6,51	1,12	Erweiterte Abgrenzung von Moorwald im Westen nach Hinweisen der Fachbehörde; Bewertung EHZ geändert von C (2009) auf aktuell B (2018).
7140/7120	0,65	0,56	-0,09	Umstufung LRT von 7140 nach 7120 nach Hinweisen der Fachbehörde (NLWKN); geringfügig unterschiedliche Abgrenzungen, - Kartierung Moorwaldinsel innerhalb Moor 2018; gleichbleibender EHZ B.
Sum	6,03	7,08	1,05	Erweiterte Zuordnung LRT 91D0

Tabelle 13: Vergleich der Biotoypengruppen der Biotopkartierungen (BK) 2018-2009

BT-Haupt-Code	Biotoypengruppe	BT [ha]		Diff.	Anmerkungen
		2009	2018		
WBA; WJL[WBA], WBA/WVP	Birken-(Kiefern)-Bruchwald	5,39	5,14	1,13	Erweiterte Abgrenzung von Moorwald im Westen, Umstufung von NSBv (2009), Differenzierung trockener Partien in WVZ.
WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald		1,38		
WAT, WAT[WU]	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoff-ärmerer Standorte des Tieflands, z.T. mit Elementen von Entwässerter Erlenwald	0,16	0,29	0,13	Umstufung von NSBv (2009) - Flächen im Westteil.
WU	Entwässerter Erlenwald	0,83	0,12	0,03	Umstufung von Erlenaufforstungen von WU nach WX nach Hinweisen der Fachbehörde.
WXH, WXH[WA]	Laubforst aus einheimischen Arten		0,74		
W	Waldbiotope	6,38	7,67	1,29	
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	0,03	0,05	0,02	Neben dem selben Stieleichen-solitär 2018 zusätzlich Weiden-gruppe am mittleren Westrand.
MHHv-	Naturnahes Heidemoor, Gehölzaufkommen	0,65		-0,09	Geringfügig unterschiedliche Abgrenzungen. Wegen hoher Glockenheide-Anteile und Hochmoor-Arten Änderung des BT gemäß Rückmeldung Fachbehörde.
MGFv[MW], MWS	Feuchteres Glockenheide-Hochmoor-degenerationsstadium mit Gehölzaufkommen und mit Elementen von Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen		0,56		
NSB, NSM, NSGG	Ried-/Röhrichtflächen (Flutterbinse, ...)	2,96	1,28	-1,68	Umstufung von NSBv (2009) in WBA/WVP in Abt. 2246a(SE21).
UH, UH[GEMb], GEMb, AS	Halbruderale Gras- und Staudenflur, verbrachtes Grünland	0,24	0,69	0,45	2018 weitere Differenzierung am westlichen Rand.
M, N,	Offenlandbiotope	3,88	2,59	-1,29	
Sum	ha	10,26	10,25	gleiche Fläche	

⇒ Infolge des Gehölzwachstums in der Westhälfte (Abt. 2246aSE21) ist es zur weitergehenden Abgrenzung von Waldbiotopen gekommen. Die Einstufung der Biotypen wurde infolge der naturalen Entwicklung sowie nach Hinweisen der Fachbehörde (NLWKN) angepasst.

⇒ Größenausdehnung und Erhaltungszustände der Lebensräume LRT 91D0 (2018 B, 2009 C) und LRT 7120 (2009: 7140 - beide Jahre: EHZ B -) weisen geringfügige Unterschiede auf.

**Abbildung 13: Moorwald mit Heidelbeere (P7)**

Jüngerer Birkenaufwuchs wird mittlerweile als Wald eingestuft.

**Abbildung 14: Moorfläche mit Glockenheide (P11)**

Der zentrale, halboffene Moorbereich hat sich trotz Bewaldungstendenzen erhalten.

4.3 Belastungen, Konflikte

Wasserhaushalt (Maßnahmenplanung NFP 2012):

"Das Bearbeitungsgebiet liegt in einem relativ unzugänglichen Niederungsbereich in dem gemeinsamen Quellbereich von Klosterbach und Kleiner Aue. Anhand des aufstockenden Bestandes ist davon auszugehen, dass das Bearbeitungsgebiet bis in die 1960er Jahre als offener, weitgehend unbestockter Moorbereich vorlag. Auch wenn in der näheren Umgebung keine intakten Entwässerungsgräben vorhanden sind, so ist der Wasserhaushalt des Gebiets beeinträchtigt. In den offengelassenen Handtorfstichen hat zwar mittlerweile ein regeneratives Moorwachstum eingesetzt, allerdings steigt der Grundwasserspiegel nur bis einige Dezimeter unter die Geländeoberfläche. Eine völlige Durchnässung des Oberbodens wird gegenwärtig nicht erreicht. Im Bruchwald kommt es zu einer Veränderung der Bodenvegetation hin zu Dominanz von Pfeifengras und Beersträuchern. Gleichzeitig verschlechtern sich die Standortbedingungen auf der verbliebenen, unbestockten Moorfläche dahingehend, dass sich Kiefern- und Birkensukzession weiter ausbreitet und das Übergangsmoor sich allmählich auf natürliche Weise bestockt. Bei anhaltender Waldentwicklung ist damit zu rechnen, dass die Übergangsmoorrestfläche in 1 bis 2 Jahrzehnten vollständig von Bruchwald-Anfangswaldstadien bedeckt sein wird. Vor Ort sind somit bezüglich der Lebensraumtypen 7140 (aktuell: 7120) und 91D0 gegenläufige Tendenzen abzuwägen. Der Erhalt von Übergangsmoorflächen ist nur durch eine Behinderung des Fortschreitens des prioritären Birken-/Kiefern-Bruchwaldes zu erreichen. Bis auf die Reduzierung des Baumbestandes, die eine Verminderung der Verdunstungsrate bewirken kann, bestehen innerhalb des Gebiets keine Möglichkeiten das Wasserregime günstig zu beeinflussen."

Nährstoffeinträge und Pufferflächen (Maßnahmenplanung NFP 2012):

"Torfmoosreiche Übergangsmoore und Birken-Kiefern-Moorwälder zählen mit ihren Tier- und Pflanzenlebensgemeinschaften zu den nährstoff- bzw. stickstoffempfindlichen Biotop- und Lebensraumtypen. Sie sind auf niedrige Basensättigung und pH-Werte in der Bodenlösung ausgerichtet. Die Niederung des Klosterbachtals und der Kleinen Aue ist auf Höhe des Bearbeitungsgebiets nur rund 950 m breit. Bis an das Geestmoor heran erfolgt auf westlicher Seite intensive landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund des natürlichen Geländegefälles in östliche Richtung zum Geestmoor hin ist mit einer Verfrachtung von Nährstoffen über das Bodenwasser zu rechnen. Ungenutzte oder extensiv genutzte Pufferstreifen, die zudem verdriftete Feststoffe oder Ärosole aufnehmen könnten, existieren nicht."

Entwicklung des Moorlebensraums:

Im Teilgebiet haben sich innerhalb der letzten 50 Jahre mehr als 90% der ärmeren Moorstandorte bewaldet, so dass lediglich eine Restfläche von 0,5 ha offener Moorlebensraum verblieben ist. Auf den wassergesättigten, besonnten Standorten liegt der Schwerpunkt gefährdeter Moorpflanzen, die mit zunehmender Bewaldung zurückgehen oder verschwinden würden.

Die bisher gebremst ablaufende Gehölzsukzession könnte sich in weiteren Trockenphasen verstärken, - durch die angrenzenden Kiefern und Birken ist mit einer hohen Zahl einfliegender Samen zu rechnen.

Vermutlich lassen sich die offenen Moorbereiche und die hochmoortypischen Pflanzenarten nur durch periodische Entkusselungen erhalten.

Entwicklung der NWE-Offenlandflächen:

Indem die gehölzfreien Biotope der Sauergras-, Binsen- und Staudenried (NSM/NSB) in der Abteilung 2246x in die NWE-Kulisse aufgenommen und zukünftig dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen werden, ergibt sich ein Naturschutz-Zielkonflikt. Die Offenlandflächen werden sich vermutlich langfristig größtenteils bewalden, wobei auf den feuchten Standorten im Randbereich der Waldkomplexe Feucht-, Sumpf- oder Bruchwälder aus Birken und Erlen zu erwarten sind. Diese Entwicklung würde gleichermaßen zu dem Rückgang der Riedbiotope und offenen Lebensräume mit Bedeutung für Wirbellose und ggf. für weitere nicht näher untersuchte Artengruppen führen.

4.4 Ergebnis/Fazit

Der im vorliegenden Maßnahmenplan behandelte Ausschnitt des FFH-Gebietes Geestmoor und Klosterbachtal setzt sich aus Moorwäldern, Reitgras-Binsenrieden, einem Hochmoorrest und Erlenaufforstungen zusammen. Es handelt sich überwiegend um Sukzessionsstadien nach Nutzungsaufgabe. Nutzungen oder Pflegemaßnahmen während der letzten 10 Jahre sind im Teilgebiet nicht bekannt.

Gegenüber der Basiserfassung wurde etwas mehr Moorwald bilanziert, mit insgesamt gutem statt mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand. Der offene Moorbereich mit nahezu unveränderter Flächengröße und gutem Erhaltungszustand wurde bei der vorliegenden Erfassung den Hochmoorlebensräumen statt den Übergangsmooren zugeordnet.

Die Erhaltung der offenen Moor-Lebensräume gegen die Gehölzsukzession kann vermutlich nur mit Pflegemaßnahmen gesichert werden.

5 Zielformulierung

Leitbild und Zielsetzung werden in der Verordnung zum NSG HA 209 vom 18.12.2017 beschrieben (Details siehe Anhang). Entsprechend der NSG-VO (§2) können folgende Ziele für das Teilgebiet zusammengefasst werden:

Allgemeiner Schutzzweck ist *"die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften ... bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten."* Zweck der Unterschutzstellung ist "...

*... die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Geestmoores mit seinem Mosaik aus Anmoor- und Übergangsmoorstandorten, Schwingrasen, Feuchtgebüschchen sowie Birken-Kiefern-Bruchwäldern und Birken-Kiefern-Moorwäldern, unter anderem als Lebensraum von Libellen, wie der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie seltenen Pflanzenarten, wie Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). ..."*

Bei den **maßgeblichen Lebensraumtypen** soll ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden. Im Bereich der Landesforsten sind dies: Moorwälder (prioritärer LRT 91D0*) und Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) bzw. Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele maßgeblicher LRT: 91D0 Moorwald (§2 (3) 1a) NSG-VO

- *Erhaltung und Wiederherstellung als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor.*
- *Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus den lebensraumtypischen Hauptbaumarten Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)*
- *mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz.*
- *Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) an trockenen Standorten mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.*

Gebietsbezogene Erhaltungsziele maßgeblicher LRT: 7140 bzw. 7120 Hoch-/Übergangsmoor (§2 (3) 2c) NSG-VO

- *Erhaltung und Wiederherstellung als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, ..., meist im Komplex mit Moorwäldern*
- *einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, ...*
- *In Folge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore unterbunden wird.*
- *Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen hervorragenden („A“) Erhaltungszustand für den LRT ... zu erreichen.*

6 Maßnahmenplanung

6.1 Planung für die Lebensraum- und Biotopflächen

Allgemeine Planungsvorgaben für die als Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet geschützten Landesforstflächen im Geestmoor sind u.a. die Bestimmungen:

- der Verordnung zum NSG HA 209: "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" vom 18.12.2017,
- des Runderlasses: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ vom 21.10.2015,
- des Runderlasses: "Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), vom 27.02.2013.

Die Landesforstflächen sind mit Ausnahme der Flächen des LRTs 7120 (inklusive Moorwaldinsel) in das Programm zur Natürlichen Waldentwicklung in Niedersachsen (NWE-Programm) aufgenommen worden (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 7. 2018: "Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt").

Somit werden **alle Waldflächen sowie die westlich gelegenen Sauergras-, Binsen- und Staudenriede dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen**. Eine Ausweisung als Naturwald ist geplant. Die Planung sieht einen Verschluss noch vorhandener Gräben im westlichen Flächenteil vor. Die **Moorbiotope, LRT 7120** werden grundsätzlich von ankommenden Baumgehölzen **freigehalten** (entsprechend §2 (3) 2c) NSG-VO).

Tabelle 14: Einzelplanung im FFH/NSG "Geestmoor und Klosterbachtal" - Landesforstflächen

LRT	Biototyp	ha	SDM	Maßnahmenplanung
91D0	WBA, WBAWVP, WVZ	6,44	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz: Die Flächen werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen. Nutzungen finden nicht statt.
0	WAT[WU], WU, HBE WXH[WAT], WXH	1,15		
0	NSM/NSB, UHF, UHF[GEMb]	2,03	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE: Die Flächen werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen. Polygone 15, 20, 21: - Entwässerungsgräben kammern.
7120	MGFv[MWT,MWS], MWS[MWT]	0,63	603	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten: - Aufwuchs von Birke und Kiefer entfernen sobald Beeinträchtigungen von Vegetation oder Funktion (Wasserhaushalt) eintreten könnten. - bei Entkusselungsmaßnahmen kleine Moorwaldpartie stark ausdünnen, - bei Entkusselungsmaßnahmen muss die anfallende Biomasse von der Fläche entfernt werden, Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope durch Betreten oder abgelegtes Pflanzenmaterial sind zu vermeiden.
91D0	WBA	0,01		

6.2 Planungsrelevante Hinweise Dritter

Dieses Kapitel wird nach der Beteiligung Dritter ggf. ergänzt

7 Weitere Untersuchungserfordernisse

Weitere Untersuchungserfordernisse werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen.

8 Finanzierung

Die mit dieser Maßnahmenplanung vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE-Waldbaus liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-Lebensraumtypen muss in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 - Naturschutz - erfolgen. Hier stehen allerdings nur in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Gegebenenfalls müssten zusätzlich reguläre Landesnaturschutzmittel entsprechend § 15 NAGBNatSchG eingeplant werden. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist auch über eine Beteiligung an Förderprojekten möglich.

Für die Gebietsentwicklung können Drittmittelfinanzierungen oder sonstige Finanzierungsmodelle Möglichkeiten zur Finanzierung der Maßnahmen darstellen.

9 ANHANG

9.1 Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
 - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anhang-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
 - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
 - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
 - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
 - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRT und Anhang-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anhang-II-Art in der Biogeographischen Region. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anhang-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anhang-II-Arten sind nach **Erhaltung**, **Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichmaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) des LRT zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRT oder dem Verschwinden einer Anhang-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRT oder einer Anhang-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (= **WN-Ziele**) einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.

- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die u.a. durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und Rückbau von Entwässerungsgräben in Moor-LRT überführt werden.

In der bisherigen Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRT und Anhang-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird.

Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

9.2 Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen
Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartiervorgaben für LRTs)
sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der
Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als
Flächenverlust aufgeführt.

91D0 Moorwälder	
Flächengröße ha	6,51
Flächenanteil %	63,56
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	<p>Erhaltung des LRT auf 6,51 ha im GEHG B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Wiederherstellung als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. • Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus den lebensraumtypischen Hauptbaumarten Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) und Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) • mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. • Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>), Schmalblättrigem Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>) und Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>) an trockenen Standorten mit Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	-

9.3 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)³

Die Waldbiotopkartierung für das FFH-Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ wurde 2018 durchgeführt. Im Anschluss an die forstinterne Abstimmung wurde der BWP kompakt 2021 erstellt.

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. den Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Ordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

9.4 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blankettkarte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

³ „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

9.5 Beteiligte Behörden und Stellen

Behörde/Stelle	AnsprechpartnerIn	Telefon/E-Mail
Niedersächsisches Forstamt Nienburg Kleine Drakenburger Str. 19 31582 Nienburg	XXX	XX Poststelle@nfa- Nienburg.niedersachsen.de
Revierförsterei Erdmannshausen Schachtstr. 166 27252 Schwaförden	XXX	XXX
FörderIn für Waldnaturschutz angesiedelt im Nds. Forstamt Fuhrberg	XXX	XXX
Landkreis Diepholz FD 67 Team Naturschutz (Natura 2000) Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz	XXX	XXX
Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel	Herr P. Cornelius	Tel.: 05331/3003-0 Peter.Cornelius@nfp.niedersachsen.de
NLWKN, Direktion GB IV "Regionaler Naturschutz" Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover Postfach 91 07 13, 30427 Hannover	XXX	XXX
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	XXX	XXX

9.6 Literatur

- Drachenfels, O. v. (2016)** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1-326, Hildesheim
- Drachenfels, O. v. (20280)** Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., 1/20280, 60 S., Hannover.
- Drachenfels, O. v. (2014)** Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, mit Angaben zur Einstufung des Erhaltungszustandes, überarbeitete Fassung, Entwurf, Stand Februar 2014.
- Drachenfels, O. v. (2012)** Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen. Stand März 2012, letzte Korr. Februar 2015, 118 S.
- Kaiser, T. & Wohlgemuth, J. O. (2002)** Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2002, Hildesheim, S. 169-242.
- Laine, J. Flatberg, K. et al (2018)** Sphagnum mosses The Stars of European Mires. Department of Forest Sciences, University of Helsinki, Sphagna Ky, Helsinki. 326 S.
- Naeder, K. (1999)** Zuordnung von Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation zu den Standortstypenuntergruppen des pleistozänen Flachlandes, Stand Mai 1999, 2. Auflagen, Gesellschaft für Forstplanung, Selbstverlag, Wolfenbüttel, 266 S.
- Nds. Forstplanungsamt (2012)** Maßnahmenvorschläge für das FFH-Gebiet "Geestmoor und Klosterbachtal", Landesinterne Nr.:280, Gebietsnummer: 3118-331. Kartierung, Bearbeitung W.Köhler im Auftrag des Niedersächsischen Forstplanungsamts Wolfenbüttel, Entwurf mit Stand vom 01.06.2012.
- NLWKN (HRSG.) (2009ff)** „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen.“ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Entwurf).
- NLWKN (HRSG.) (2011)** „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf.“ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Januar 2011.
- VEREIN FÜR FORSTLICHE STANDORTSKUNDE UND FORSTPFLANZENZÜCHTUNG (VFS) (2005)** Waldökologische Naturräume Deutschlands, Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung, Nr. 43, August 2005, 324 S., Karte.
- https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/
- https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/
- <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=PreussischeLandesaufnahme>

Rote Listen (RL) der in Niedersachsen gefährdeten Pflanzen und Tiere:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Informationsdienst Naturschutz		Heft
Garve, E., 2004:	Rote Liste und Florenliste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004.	1/2004
GREIN, G. (2005)	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken, 3. Fassung, Stand 1.5.2005.	1/2005
Koperski, M.; Preußing, M. 2011:	Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 2011.	3/2011

Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben:

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f)

LÖWE-Erlass - Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), RdErl. d. ML v. 27.02.2013 - 405 – 64210-56.1 - (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 214).

Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE-Programms, RdErl. d. ML v. 22. 12. 2010 – 405-64011-161, Bezug: RdErl. d. ML v. 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276)

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.104)

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 7. 2018 - — 405-02261/8-86 — VORIS 79100 — "Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt" (Nds. MBl. 2018 Nr. 26, S. 665)

RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

RdErl. d. ML v. 12.01.1998 - 403 F 64210-71 „Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten.

Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" (NSG HA 209) in der Stadt Bassum und der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 18.12.2017 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 01/2018 vom 02.01.2018).

9.7 Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustandes

Zur Herleitung des Gesamterhaltungszustandes des LRT wird zunächst der Erhaltungszustand (EHZ) der drei Oberkriterien unter Zuhilfenahme der Daten der Einzelpolygone ermittelt und im Anschluss daran, gemäß der NLWKN-Kartierhinweise, die Oberkriterien abschließend zusammengeführt und so der GEZ ermittelt.

1. Oberkriterium Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen

Zunächst wird der EHZ des **Teilkriteriums „Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur“** gutachtlich unter Zuhilfenahme der erhobenen und aggregierten Daten der Einzelpolygone bestimmt.

Für die beiden **weiteren Teilkriterien „lebende Habitatbäume“** und **„starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume“** werden aus den, in den jeweiligen Polygonen erhobenen Daten, der Mittelwert [Anzahl pro Hektar LRT- Fläche] errechnet und entsprechend der Kartierhinweise · der EHZ bewertet.

Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des ersten Oberkriteriums festgestellt (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise). (Für die LRT 9180, 91D0, 91E0/91F0 und 91T0 fließen in die Bewertung des Oberkriteriums noch die Teilkriterien Geländestrukturen bzw. standorttypische Moosschicht bzw. typische Standortstrukturen bzw. Deckung von Strauchflechten auf dem Waldboden mit ein.)

2. Oberkriterium „Vollständigkeit des LRT-typischen Arteninventars“

Für die Einschätzung der Anteile von LRT-untypischen Gehölzarten (**Teilkriterium Baumarten**) werden die in den Einzelpolygonen ermittelten Werte herangezogen, die Bewertung der Baumartenverteilung für den gesamten LRT muss jedoch im Überblick über den LRT gutachtlich eingeschätzt werden.

Für die **beiden Teilkriterien „Krautschicht“** und **„Strauchschicht“** liegen polygonweise Bewertungen vor, jedoch ist auch hier die gutachtliche Einschätzung des Kartierer für die Bewertung der Teilkriterien auf Ebene des LRT ausschlaggebend.

Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des zweiten Oberkriteriums „Arteninventar“ festgestellt (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise).

3. Oberkriterium Beeinträchtigungen

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für den gesamten LRT kann nur gutachtlich eingeschätzt werden. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sind vor allem die **Teilkriterien der Habitatstrukturen (Altholz, Habitatbäume und Totholz)** entscheidend (s.o.). Weitere wichtige **Teilaspekte**, die bei den Wäldern mit in die Gesamtbeurteilung einfließen, sind außerdem **großflächige Auflichtungen** der Bestände sowie Beteiligung **gebietsfremder Baumarten, Eutrophierung** oder der **Wasserhaushalt**.

Bei den Beeinträchtigungen ist noch zu bedenken, dass diese **nicht gemittelt** werden. **Beeinträchtigungen, die sich prägend auf einen LRT auswirken, bestimmen den zu vergebenden Wert des Oberkriteriums.**

Zusammenführen aller Oberkriterien

Gemäß der NLWKN-Kartierhinweise sind die festgestellten Oberkriterien abschließend zusammenzuführen. So würde beispielsweise die Kombination B; A; B der Oberkriterien einen Erhaltungszustand des LRT von B ergeben.

⁴ „Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT von Ahn. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (2014)

Bei der Basiserfassung der FFH-Gebiete werden verschiedene Teilflächen/Polygone von LRT hinsichtlich ihres Erhaltungszustands gesondert bewertet, so dass es meist unterschiedliche Flächenanteile von A, B und C gibt. Im SDB müssen diese dann zu einer Gesamtbewertung je LRT und FFH-Gebiet aggregiert werden.

Grundsätze der Einstufung:

- Flächenanteil von C > 50 % = insgesamt C
- Flächenanteil von C < 25 % + Flächenanteil von A > Flächenanteil von B = insgesamt A
- Alle übrigen Fälle werden mit B bewertet.

Abweichung (Abschneidekriterium bei Flächenzuwachs): Sofern gegenüber der Erstmeldung deutlich höhere Flächenanteile eines LRT ermittelt wurden, sollen diese zusätzlichen Flächen gegenüber der Erstmeldung immer dann nicht zu einer Abwertung im SDB führen, wenn es keine Hinweise auf eine zwischenzeitliche Verschlechterung des Vorkommens gibt.

Beispiel: Erstmeldung 10 ha 6510 B; Kartierung: 2 ha A, 8 ha B, 12 ha C → neuer Eintrag 22 ha B (nicht C), da die A/B-Fläche nicht kleiner geworden ist. Die 12 ha C könnten evtl. durch Nutzungsänderung auf Intensivgrünland neu entstanden sein, könnten aber auch vorher übersehen oder anders eingestuft worden sein.

(nach NLWKN/O. v. Drachenfels, 27.03.2013)

9.8 Erläuterung der Wald-Standard-Maßnahmen

Erläuterung der gebietsrelevanten Wald-Standardmaßnahmen (Stand Mai 2019)

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHZu (5% im EHZu ‚B‘), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall $B^{\circ} > 0,7$), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12.2020 im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Ziel:

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

Maßnahme:

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

Erläuterung:

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand.

Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

9.9 Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)

- a) Liste der FFH-LRT mit höchster Priorität für E+E-Maßnahmen
(umfasst ausschließlich LRT)
- b) Liste der FFH-LRT und sonstigen BT mit Priorität für E+E-Maßnahmen
(hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind und ohne Küsten-BT)
 - a. Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte: NS §, NR §
 - b. Sandtrockenrasen (ohne Dünen): RS §
 - c. Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen): GN, GF
 - d. Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte: GMw
 - e. Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands (WQB, WQE, WDB §)
 - f. Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder (WA §, WNE §)
 - g. Alte Hecken, Wallhecken, Baumreihen/ Alleen (HF, HW, HB)
 - h. Streuobstwiesen (HO)
 - i. Biotopkomplexe der extensiv genutzten Äcker, v.a. auf Sand und Kalk (A)

9.10 Naturschutzgebietsverordnung

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" in der Stadt Bassum und in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Östliche Syker Geest“. Es erstreckt sich im Landkreis Diepholz von Nienhaus in der Stadt Bassum bis Scholen in der Samtgemeinde Schwaförden. Das Schutzgebiet besteht aus Fließgewässerabschnitten des Klosterbaches sowie den umliegenden Wäldern und Moorbereichen.

Das NSG "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" besteht im Wesentlichen aus der Niederung des Klosterbaches und den angrenzenden Wald- und Moorlebensräumen. Die Niederung ist durch Flottsande geprägt, die einer lehmigen Grundmoräne aufgelagert sind. Durch diesen Stau- wassereinfluss bildeten sich Niedermoorauflagen. Der Klosterbach ist ein naturnaher, sommer- warmer Niederungsbach mit begleitenden Erlenwäldern. Charakteristisch sind hier die noch heute vereinzelt vorhandenen Mäander. Andere Gewässerabschnitte sind leicht begradigt. In der Regel ist der Klosterbach ca. 1 bis 2 m breit, mit langsam bis relativ rasch fließendem, nährstoffreichem, klarem Wasser und vorwiegend sandigem Grund.

Das Bachtal ist geprägt durch zahlreiche auentypische Strukturen und den dort vorkommenden Lebensräumen wie beispielsweise Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwald mit Quellbereichen, Stillgewässer sowie feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland. Verschiedene Waldgesell- schaften, die durch Buche und Eiche sowie eine teilweise ausgeprägte Krautvegetation geprägt sind, stehen auf den trockeneren Standorten. Auf Teilflächen sind alte Wald- und Strauch-Baum- Wallhecken prägend. Im südlichen Teil des Gebietes, dem Quellbereich des Baches, haben sich Hochmoore gebildet, die in den Randbereichen in Niedermoores übergehen. Hierbei handelt es sich um Reliktbestände der früher in diesem Naturraum vorherrschenden Moore. Diese wurden teilweise entwässert und abgetorft. In den nassen, regenerierten Torfstichen finden sich Moor- wälder und Übergangsschwingrasenmoore.

Das Gebiet des ehemaligen NSG „Schlattbeeke“ liegt in der Gemarkung Wedehorn, etwa 5 km südlich der Stadt Bassum. Hierbei handelt es sich um ein Seitental des Klosterbaches mit dem periodisch wasserführenden „Wasserzug aus der großen Heide“, der Talaue und deren angrenzende, teilweise mit Wald bestockten Bereiche.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten „Landwirtschaftliche Nutzung“ und „Forstwirtschaftliche Nutzung“ im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Bassum und der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 280 „Geestmoor und Klosterbachtal“ (DE 3118-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 450 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Wiederherstellung und Erhaltung einer von Überschwemmungsdynamik geprägten Bachniederung mit dem naturnah strukturierten Klosterbach und seinen naturnahen bis natürlich verlaufenden Zuläufen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung niedermoortypischer Biotopkomplexe wie Stillgewässer mit entsprechender Uferzonierung, feuchte Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte, auch als Lebensraum für Amphibien, wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), sowie seltene Pflanzenarten, wie Knorpelkraut (*Illecebrum verticillatum*),
 3. die Erhaltung und Entwicklung verschiedener vom Wasser geprägten Waldgesellschaften in enger und mosaikartiger Verzahnung, unter anderem aus Erlen-Eschen-Auwäldern, Erlen- Eschen-Bruchwäldern mit quelligen Bereichen und dem dort stockenden Erlen Eschen- Quellwald als Lebensraum seltener Pflanzenarten, wie Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Sumpf- Dotterblume (*Caltha palustris*), Walzen-Segge (*Carex elongata*), Etagenmoos (*Hylocomium splendens*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Sumpf-Farn (*Thelypteris palustris*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*),
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Geestmoores mit seinem Mosaik aus Anmoor und Übergangsmoorstandorten, Schwinggrasen, Feuchtgebüsch sowie Birken- Kiefern-Bruchwäldern und Birken-Kiefern Moorwäldern, unter anderem als Lebensraum von Libellen, wie der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie seltenen Pflanzenarten, wie Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),
 5. die Erhaltung der alten Wald-Wallhecken sowie der Strauch-Baum-Wallhecken mit einem hohen Altund Totholzanteil,
 6. die Erhaltung der kleinflächigen Eichen- und Buchenwälder am Talrand,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland im Komplex mit Feuchtgrünland und extensivem Weidegrünland,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (2) Das NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0* Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus den lebensraumtypischen Hauptbaumarten Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) an trockenen Standorten mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.
 - b) 91E0* Auenwälder mit Erlen, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder mit den lebensraumtypischen Hauptbaumarten Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) allen Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Die Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen und lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt. Der Auenwald besteht aus einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen, auentypischen Habitatstrukturen (Altgewässer in verschiedenen Verlandungsstadien, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Kriechenden Günsel (*Ajuga reptans*), der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und dem Kleinen Baldrian (*Valeriana dioica*).
 2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*).
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten an Gewässeruferrn und feuchten Waldrändern und stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).
 - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torfmoosreichen Seggenrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*). In Folge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) unterbunden wird.
 - d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*) oder Sandbirke (*Betula pendula*) beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Hauptbaumart ist die Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Buche (*Fagus sylvatica*) und auf nassen, nährstoffreicheren Standorten Erle (*Alnus glutinosa*). In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*).
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
 8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
 11. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 13. innerhalb des NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt. Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) ¹zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. ²Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist keine vorherige Zustimmung erforderlich,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten auch außerhalb der Wege in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs,
 5. die mit der der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte „Landwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Bereiche mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerfläche ohne Veränderung der Bodengestalt,
 2. die Umwandlung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerfläche in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 4 Buchstaben a) bis d),
 3. ohne Umwandlung der Grünlandflächen in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung auf den in der Karte eng schraffiert dargestellten Dauergrünland (DGL I) Flächen,
 4. die Nutzung der grau unterlegt dargestellten Dauergrünlandflächen (DGL II),
 - a) ohne den flächenhaften Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung;

5. die Nutzung der mit einem Punktraster dargestellten Dauergrünlandflächen (DGL III) zusätzlich zu Nummer 4
 - a) ohne Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Substraten aus Biogasanlagen;die Nutzung der schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen (DGL IV)
 - a) ohne Grünlanderneuerung, eine Nachsaat als Übersaat ist möglich,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - c) ohne Düngung,
 - d) ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
 - e) ohne Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres;
 7. die Mahd von Hochstaudenfluren und Röhrichten vom 15. September bis Ende Februar eines jeden Jahres mit maximal 50% der lokalen Fläche,
 8. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Für den Abschnitt des Klosterbaches zwischen Cantruper Straße (K5) und Witten Damm, mit Vorkommen des LRT 3260, zusätzlich nach folgenden Vorgaben:
1. ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
 2. Grund- und Sohlräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. Verzicht auf eine durchgehende Böschungsmahd und Entkrautung; stattdessen nur einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise und bei Entkrautung auch in Form einer Mittelrinne,
 4. Uferbefestigungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen sind Instandsetzungsmaßnahmen bereits bestehender Uferbefestigungen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
- I. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Kreuzschraffur dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 1. die bevorzugte Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit Erlen, Eschen, Eichen und Buchen sowie Kiefern und Birken als vorherrschende Hauptbaumarten,
 2. die Holzentnahme einzelstamm- bis horstweise, Fichten und Hybridpappeln dürfen flächig entnommen werden,
 3. die flächige Entnahme absterbender Bestände mit anschließender Wiederaufforstung gemäß Nr. 1 einschließlich erforderlicher Entwässerungsmaßnahmen zum Erhalt des Waldes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

4. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen und stehendem starken Totholz; Windwurfsteller sind soweit wie möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen,
 5. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Forstschutzgründen mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 6. ohne Einsatz von Kalkungsmitteln in Waldgesellschaften, die durch Erlen und Eschen gebildet werden,
 7. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,
- II. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material (basenarme Sande und Sandsteine) pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

- III. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholz entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- IV. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Freigestellt ist die Bewirtschaftung der in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Schrägschraffur dargestellten Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ohne Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) gemäß dem Erl. des ML vom 27.02.2013 (Nds. MBl. S. 214).
- (6) Auf dem in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Schrägschraffur dargestellten Teilbereich des Flurstückes 155/1, Flur 9, Gemarkung Wedehorn, gelten die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) gemäß dem Erl. des ML vom 27.02. 2013 (Nds. MBl. S. 214) als naturnaher Wirtschaftswald.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche des Klosterbaches und an den rechtmäßig bestehenden Teichen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen)
 3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (9) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 10 erteilt wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) die Renaturierung der Moorstandorte,
 - b) die Renaturierung der Gewässer,
 - c) die Anlage von Gewässerrandstreifen,
 - d) die Entbuschung von Röhricht und Hochstaudenfluren,
 - e) der Umbau von nicht dem Schutzzweck entsprechenden Waldbeständen,
 - f) der Erhalt der alten Wald- und Strauch-Baum-Wallhecken,
 - g) die Entfernung des Moorwaldes (LRT 91D0*), der durch Sukzession auf dem Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
 - h) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
 - e) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGB- NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 9 dieser Verordnung, vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 10 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 9 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 10 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geestmoor-Klosterbachtal“ vom 18.08.2009 (Nds. MBl. Nr. 34/2009 vom 26.08.2009, S. 768) und die über das Naturschutzgebiet „Schlattbeeke“ vom 08.12.1998 (Abl. RBHan. 1998/Nr. 27 vom 23.12.1998, S. 828) außer Kraft. Außer Kraft treten auch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „MühlenbachWedehorner Holz“ vom 03.06.1969 (Reg. Amtsbl. 13/1969 vom 25.06.1969, S. 180), die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Totenbruchsmoor“ vom 26.09.1968 (Reg. Amtsbl. vom 16.10.1968, S. 384) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleine Aue“ vom 24.02.1969 (Reg. Amtsbl. 6/1969 vom 19.03.1969, S. 83) für die in diesem Naturschutzgebiet liegenden Bereiche.

Diepholz, den 8.12.2017 Landkreis Diepholz
C. Bockhop Landrat

9.11 Standard-Datenbogen

Gebiet

Gebietsnummer:	3118-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	280	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Geestmoor und Klosterbachtal		
geografische Länge (Dezimalgrad):	8,7397	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,7839
Fläche:	376,86 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	Dezember 2017	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke' vom 18.12.2017 (Landkreis Diepholz), Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1 v. 02.01.2018 S. 10		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Mai 2016
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	bis über NN	Mittlere Höhe:	über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3118	Bassum
MTB	3218	Schwaförden
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
------	----------

Naturräume:

594	Syker Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D30	Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Bachniederung mit Erlen-Eschen-Auwald, Erlen-Bruchwald, nährstoffreichen Sümpfen und Hochstauden-fluren. Im Quellbereich Birken-Moorwälder sowie mesotraphente Übergangsmoorvegetation.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Eines der größten Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0 in der Region D 30. Bedeutender Bestand des Lebensraumtyps 91D0.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	2 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	20 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	20 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	17 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	41 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3118-331		DH 29	LSG	b	*	Totenbruchsmoor	86,16	14
3118-331		DH 36	LSG	b	*	Kleine Aue	1.608,38	20
3118-331		DH 39	LSG	b	*	Mühlenbach - Wedehorner Holz	849,62	39
3118-331			NP	b	*	Wildeshäuser Geest	153.196,08	66
3118-331		HA 189	NSG	b	+	Schlattbeeke	44,99	12
3118-331		HA 209	NSG	b	*	Geestmoor und Klosterbachtal	355,25	83

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Entwässerung, Eintrag von Nährstoffen. Begrüdigung des Baches. Beimischung standortfremder Baumarten. Intensive Grünlandnutzung.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	Landwirtschaftliche Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A11	andere landwirtschaftliche Aktivitäten	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B07	andere forstwirtschaftliche Aktivitäten	gering (geringer Einfluß)		
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	hoch (starker Einfluß)		beides
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.01	Verlust oder Verminderung spezifischer Habitatstrukturen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:**Institute**

LK Diepholz Landkreis Diepholz

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,02			G	D								2005
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	0,30			M	B			1	C			C	2005
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,50			G	C			1	B			C	2005
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	4,30			G	B			1	B			B	2009
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	21,00			G	C			1	B			B	2009
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	15,70			G	B			1	B			B	2005
91D0	Moorwälder	70,10			G	B			1	C			C	2005
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	89,00			G	A			1	B			A	2005

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

9.12 Tabellenverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS

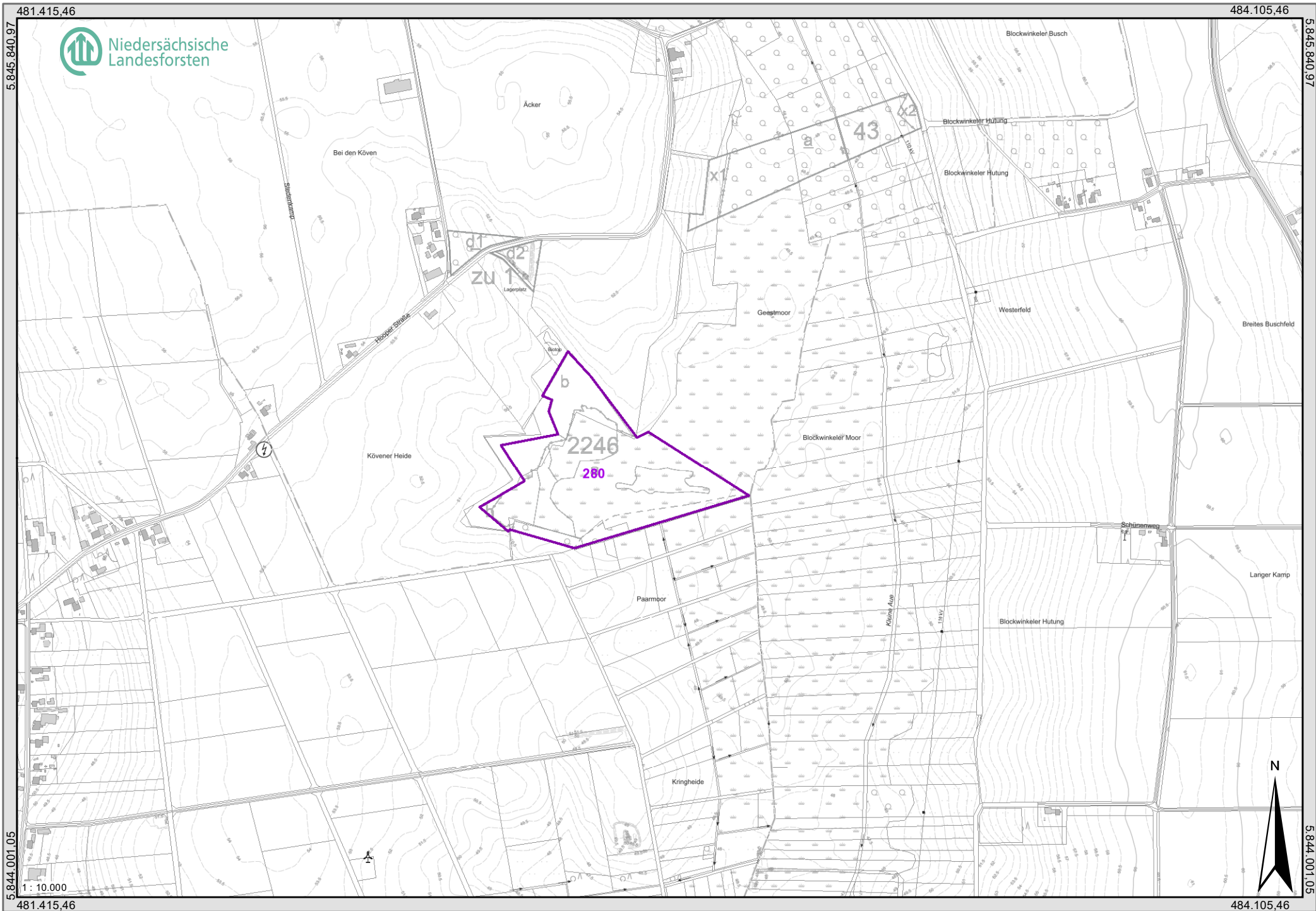
Tabelle 1:	Projektverlauf	1
Tabelle 2:	Schutzgebiete und Flächen mit Natürlicher Waldentwicklung	2
Tabelle 3:	Biotoptypen(gruppen) im FFH-Gebiet 280/NSG HA 209: "Geestmoor und Klosterbachtal"	6
Tabelle 4:	Lebensraumtypen und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet 280 "Geestmoor und Klosterbachtal" - Landesforstflächen -	7
Tabelle 5:	Erhaltungszustand LRT 91D0 im FFH-Gebiet 280	8
Tabelle 6:	Baum-, Strauch-, Kraut- und Moosschicht LRT 91D0 im FFH-Gebiet 280	9
Tabelle 7:	Erhaltungszustand LRT 7120 im FFH-Gebiet 280	10
Tabelle 8:	Pflanzenarten LRT 7120, FFH-Gebiet 280	12
Tabelle 9:	Pflanzenarten BT NSM/NSB, FFH-Gebiet 280	13
Tabelle 10:	Übersicht der gefährdeten Pflanzenarten	15
Tabelle 11:	Übersicht der gefährdeten Tierarten (inklusive Anhang-Arten der FFH und VS-RL)	17
Tabelle 12:	Vergleich der Lebensraumtypen (LRT) und Erhaltungszustände (EHZ) 2018-2009	18
Tabelle 13:	Vergleich der Biotoptypengruppen der Biotopkartierungen (BK) 2018-2009	19
Tabelle 14:	Einzelplanung im FFH/NSG "Geestmoor und Klosterbachtal" - Landesforstflächen	23

9.13 Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage der Untersuchungsflächen im Schutzgebiet NI-Nr. 0280/NSG HA 209	2
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes NI-Nr. 0280/NSG HA 209: "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" (Karte zur NSG-VO)	3
Abbildung 3:	Laubbaumforst (WXH) aus Erle	6
Abbildung 4:	Biotopkomplex mit Flatterbinse und Sumpfreitgras (NSM/NSB) in Abt. 2246x (P15)	6
Abbildung 5:	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte (WBA)	8
Abbildung 6:	Zwergstrauch-Birken-Kiefern-Moorwald (WVZ)	8
Abbildung 7:	Moorstadium mit Glockenheide	10
Abbildung 8:	Wollgras-Torfmoosstadium	10
Abbildung 9:	Hochwüchsige Gräserfluren (P16/15)	13
Abbildung 10:	Schlankseggenried (P23)	13
Abbildung 11:	Sumpf-Calla (<i>Calla palustris</i>)	17
Abbildung 12:	Große Goldschrecke (<i>Chrysochraon dispar</i>)	17
Abbildung 13:	Moorwald mit Heidelbeere (P7)	19
Abbildung 14:	Moorfläche mit Glockenheide (P11)	19

Blankettkarte



481.415,46

484.105,46

5.845.840,97

5.845.840,97

5.844.001,05

5.844.001,05

1 : 10.000

481.415,46

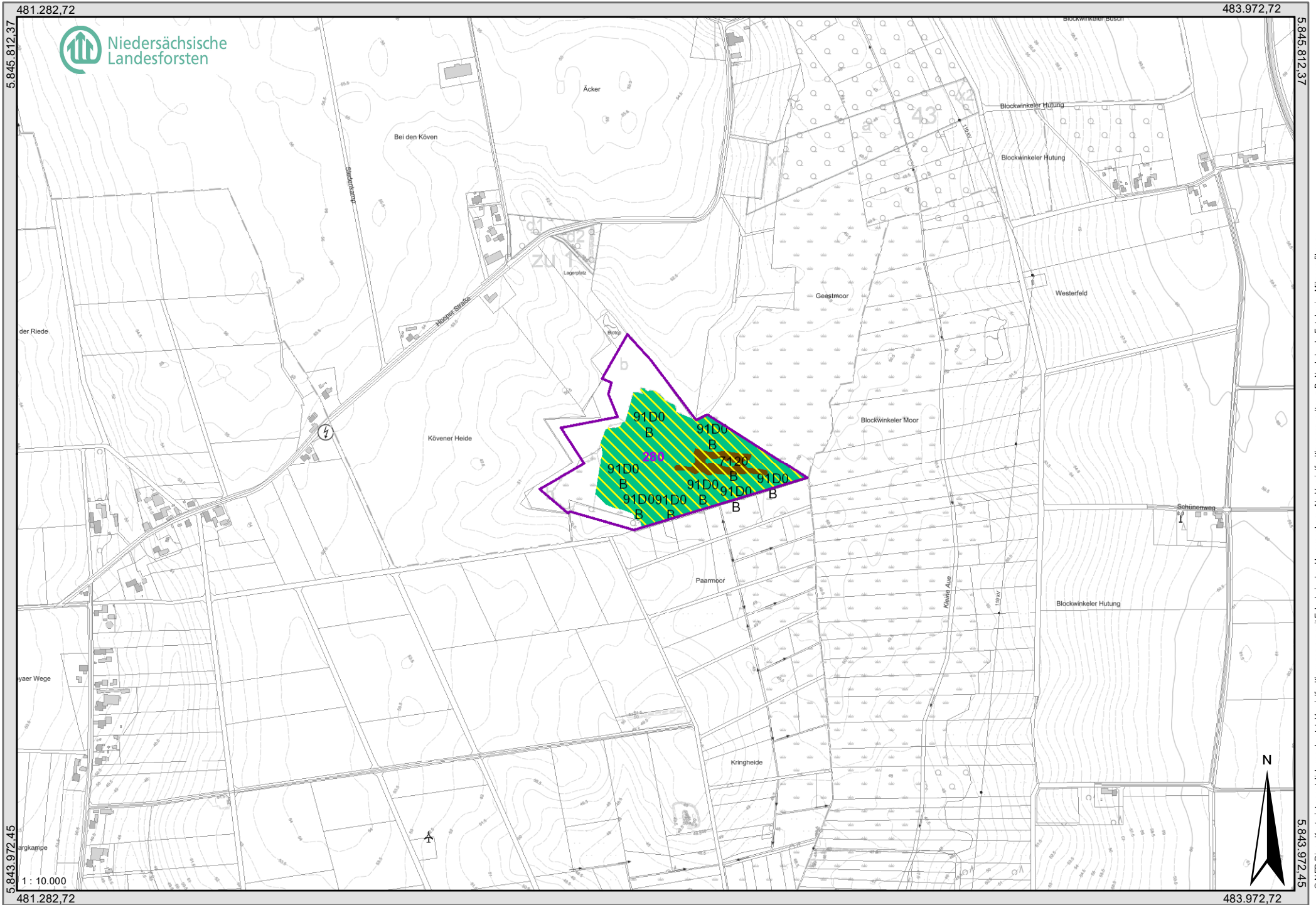
484.105,46

28.10.2021 08:13:50

Biotoptypenkarte



Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad



481.282,72

483.972,72

5.845.812.37

5.845.812.37

5.843.972.45

5.843.972.45

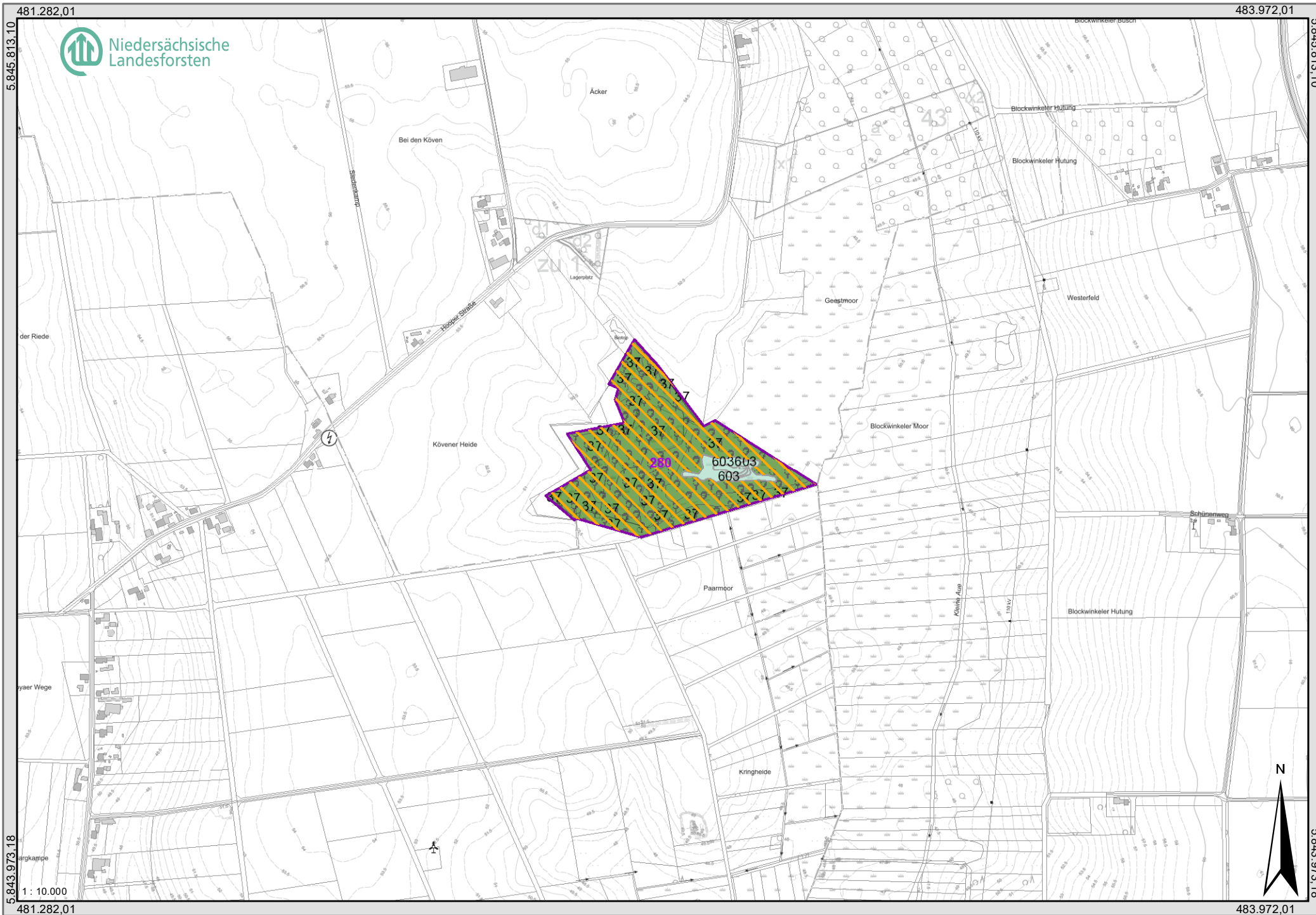
1 : 10.000

481.282,72

483.972,72

28.10.2021 08:18:16

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse



© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021
GLN Niedersächsische Landesforsten
www.nlwkn.de

Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

Schutzgebiete



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

Landeswald und Kartierkulisse



Landeswald



NLF-Kartierkulisse

Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

WÄLDER



Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



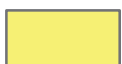
Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald



Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald



Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald



Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald



Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald



Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffärmerer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore



Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



Laubwald-Jungbestand (WJL)



Nadelwald-Jungbestand (WJN)



Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke



Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche



GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch Moor- und Sumpfbüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore Sonstiges Feuchtbüsch
BFR	
BFA	Feuchtbüsch nährstoffärmerer Standorte Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästulare
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästulare
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästulare
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästulare ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattprriel
KPA	Ästuarwattprriel
KPH	Salzmarsch-/Strandprriel
KPB	Brackmarschprriel
KPD	Brackwasserprriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserprriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästulare
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästulare
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne



MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYH	
KYF	Fahrrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall



BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blocksustrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersustrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessustrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsustrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsustrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Sustrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsustrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessustrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsustrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsustrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Sustrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsustrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessustrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsustrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsustrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Sustrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsustrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessustrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsustrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsustrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Sustrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flussufer
FPS	Pionierflur sandiger Flussufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer



BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimseröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimseröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel



BINNENGEWÄSSER

SSB	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MHR	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall



HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche



TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur



FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur



ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche



GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland



GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarmen Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



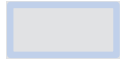
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kernteknische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OVS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

FFH-Lebensraumtypen



Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation



(Entwicklungsfläche)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1340 Salzwiesen im Binnenland



Dünen an Meeresküsten und im Binnenland



(Entwicklungsfläche)

- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen)
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix arenaria* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*



Süßwasserlebensräume

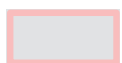


(Entwicklungsfläche)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3180 Turloughs
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.



Gemäßigte Heide- und Buschvegetation



(Entwicklungsfläche)

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden



Hartlaubgebüsche



(Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen



Natürliches und naturnahes Grasland



(Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 6520 Berg-Mähwiesen



Hoch- und Niedermoore



(Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore
 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
 7230 Kalkreiche Niedermoore



Felsige Lebensräume und Höhlen



(Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Wälder



(Entwicklungsfläche)



9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)



9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)



9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)



9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)



9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)



9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen



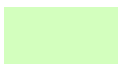
91D0 Moorwälder



91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)



91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder



9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Erhaltungsgrade



A (hervorragende Ausprägung)



B (gute Ausprägung)



C (mittlere bis schlechte Ausprägung)



E (Entwicklungsfläche)

Standardmaßnahmen





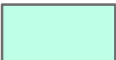



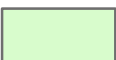



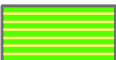
Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pfl egetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Prozessschutz








	Prozessschutz NWE10
---	---------------------

Sonstige Standardmaßnahmen

	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biototyp erhalten
	10	Biototyp von Gehölzbewuchs freihalten
	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE


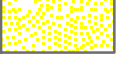
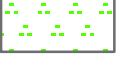
	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-gruppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallokörper erhalten
	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwalle/-damme beseitigen oder schlitzen
	212	Naturliche Fliegewasserdynamik initiieren/Starken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
	260	Neuanlage eines Stillgewassers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, naturliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
	304	Wiedervernassung
	305	Periodisch-teilflachige Mahd
	351	Ruckbau Entwasserungsgraben
	353	Wiedervernassung
	401	Verbot/Einschrankung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
	460	ggfs. Entkusseln
	461	Fichten entfernen/Entkusseln
	462	halb offen halten
	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide

	506	Entkusseln
	507	Mahd/periodisch
	508	Mulchen
	509	Auflagen Pachtvertrag
	511	Mahd/einschürig
	512	Mähweide
	513	Mahd/zweischürig
	514	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	516	Wiederherstellung Wiese
	517	Mahd/Beweidung, eingeschränkt
	518	Mahd/zweischürig
	519	Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht
	520	Mahd/jährlich, ab Juli
	600	Artenschutz
	601	Keine Befahrung
	602	Besucherlenkung
	603	Biotop von Gehölzbewuchs freihalten
	604	Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung

Liste der Standardmaßnahmen

Stand: 21. Mai 2019


Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

Allgemein	4
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme.....	4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp.....	4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE.....	4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE.....	4
Nr. 600 Artenschutz	4
Nr. 601 Keine Befahrung.....	4
Nr. 602 Besucherlenkung.....	5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten.....	5
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten	5
Nr. 605 Wiedervernässung	5
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben	5
Nr. 607 Historische Nutzungsform	5
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten	5
Wald.....	6
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	6
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten).....	6
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten).....	7
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe).....	8
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflgetyp	8
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz	9
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz	9
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflgetyp.....	10
Nr. 39 Naturwald.....	11
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV.....	11
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	11
Gebüsche und Gehölzbestände.....	12
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten	12
Nr. 651 Altbäume erhalten	12
Binnengewässer	13
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik	13
Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung.....	13
Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.....	13
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft.....	13
Nr. 704 Periodisches Ablassen.....	13
Nr. 705 Entschlammen.....	13
Nr. 706 Management Strandlingsrasen	13
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation	13
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern.....	13
Fels-, Gesteins- und Offenbiotope.....	14
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport	14
Nr. 751 Felsen freistellen	14
Grünland/Heiden und Magerrasen/Nasstandorte	15
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes.....	15
Nr. 801 Periodische Mahd	15
Nr. 802 Mähweide.....	15
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig	15
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv	15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung.....	15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz.....	15
Nr. 807 Heidepflege/Mahd	15
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung	16



Allgemein

Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme

Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Maßnahmentext: Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Erläuterung: Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen. Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 600 Artenschutz

Maßnahmentext: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

Nr. 601 Keine Befahrung

Maßnahmentext: Fläche von Befahrung ausnehmen

Nr. 602 Besucherlenkung

Maßnahmentext: Besucherlenkung

Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

Nr. 605 Wiedervernässung

Maßnahmentext: Wiedervernässung

Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Nr. 607 Historische Nutzungsform

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Wald

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Ziel:

Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem $B^\circ \geq 0,8$ ins Altholzalter wachsen.

Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschildung).

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über > 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad¹, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) **möglich**. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

¹ Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz

Ziel:

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten² des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

Maßnahme:

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

Erläuterung:

Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichmaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall $B^{\circ} > 0,7$), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstanzsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12. im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

² Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfllegetyp**Ziel:**

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ‚B‘), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Ziel:

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

Maßnahme:

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

Erläuterung:

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand. Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Gebüsche und Gehölzbestände

Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

Nr. 651 Altbäume erhalten

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

Binnengewässer

Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

Nr. 704 Periodisches Ablassen

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

Nr. 705 Entschlammten

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

Nr. 706 Management Strandlingsrasen

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Strandlingsrasen (Littorelletea)

Nr. 707 Management Teichbodenvegetation

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Littorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

Fels-, Gesteins- und Offenbiotop

Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

Nr. 801 Periodische Mahd

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

Nr. 802 Mähweide

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

Nr. 803 Beweidung/ganzjährig

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

Nr. 805 Wiesenrekultivierung

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

Nr. 807 Heidepflege/Mahd

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen
(Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)